

CXLV. Programm

Schulnachrichten.

des

Königlichen Friedrichs-Gymnasiums

1. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

zu

Breslau

für das Schuljahr von Ostern 1909 bis Ostern 1910.



Zweiter Teil:

Schulnachrichten.



* Breslau 1910.

Druck von R. Nischkowsky.

1910. Progr.-Nr. 257.

96r
30 (1910)

8372

CXLV. Programm

Königlichen Friedrichs-Gymnasiums



Breslau

für das Schuljahr von Ostern 1909 bis Ostern 1910

Zweiter Teil:
Schulnachrichten.

Breslau 1910.
Verlag von H. Neumann, Neudamm.

1910. Preis 1,50 M.

Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

1. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

	Gymnasium																Summe	Vorschule						
	OI AL	UI AL	OI FL	UI FL	OII AL	OII FL	UII AL	UII FL	OIII AL	OIII FL	UIII AL	UIII FL	IV AL	IV FL	V AL	V FL		VI AL	VI FL	1	2	3		
Religionslehre:																								
a. evangelisch . . .	2		2		2		2		2	2	2		2		3		19	2	2	2				
b. katholisch . . .	2						2				2				3		9	2						
Deutsch	3	3		3	3	3	3	2	3	2	3	3	4	3	4	4	5	51	10	8	6			
Lateinisch	7		7	8	7	8	7	8	8	10	8	10	8	.	8	.	8	.	112	.	.	.		
Griechisch	6		8	8	6	8	6	8	6	.	6	62	.	.	.			
Französisch	3		2		3	2	3	2	2	2	2	3	4	6	.	6	.	46	.	.	.			
Englisch } wahlfrei	OI 2		UI 2		2																6			
Hebräisch }	2				2																4			
Geschichte	3		3	2	3		2		2	2	2	2	2	3	1	1	1	1	49					
Erdkunde	3		3	2	3		2		1	2		1	2	1	1	2	3	2		2	2	2		
Mathematik und Rechnen	4		3	3	4	3	4	3	3	4	3	4	4	5	4	5	4	5	65	4	4	4		
Naturwissenschaft .	2		2		2		2	2	2	2				2	2	2	2	2	31					
Schreiben																	1 nach Bedürfnis				9	3	4	4
Zeichnen	2 wahlfrei						2 wahlfr.				2	2	2	2	2	2	2	2	20					
Singen																	2		2		7	1		
Turnen	3				3			3			3			3			3		3		21	1		

AL bezeichnet die Klassen mit **allgemeinem Lehrplan**, FL die Klassen mit **Frankfurter Lehrplan**.

3. Übersicht über die durchgenommenen Lehrstoffe.

Prima AL.

Ev. Religionslehre (vereinigt mit I FL). Erklärung des Johannesevangeliums, der Briefe Pauli an die Römer, Epheser und Philemon, des ersten Petrus- und ersten Johannesbriefes und des Jakobusbriefes. Erklärung der Confessio Augustana, art. 1—21. (Leimbach, Leitfaden für den evangelischen Religionsunterricht, Teil 2; der amtliche religiöse Lernstoff.)

Kath. Religionslehre (vereinigt mit I FL und II). Die Geschichte der christlichen Kirche von den Tagen der Apostel bis auf unsere Zeit. (König, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht, II. Kursus.)

Deutsch. Proben aus Luthers Prosaschriften und Hans Sachsens Dichtung. Stücke aus Klopstocks Oden und Goethes Gedankenlyrik; Lessings Laokoon (Auswahl); Goethes Iphigenie; Schillers Braut von Messina und Shakespeares Julius Cäsar.

Aufsätze: 1. a) Mit welchem Rechte kann man sagen, daß Melitta und Sappho in Grillparzers Stücke sich gegenüberstehen wie das Naive und das Sentimentale nach Schillers Anschauung? b) Die Entwicklung des Begriffs „Epoche“. — 2. Feldblumen und Volkslieder. — 3. Welches Verhältnis des Charakters und der Schicksale besteht zwischen Orestes und Pylades? (Klassenarbeit.) — 4. Erst lerne achten, ehe du verachtest. — 5. Wodurch erhebt sich der Mensch nach Goethe wirkend und denkend über die Schranken der Notwendigkeit? — 6. In welchem Umfange und in welcher Weise erreicht der Dichter die volle Anschaulichkeit dessen, was er darstellt? (Klassenarbeit.) — 7. Si vis pacem, para bellum. Für welche Verhältnisse ist dieser Rat eine beherzigenswerte Mahnung und für welche ist er zu verwerfen? — 8. Zu welcher der drei Arten von Tragödien, wie sie Schiller in seinem Aufsatz über das Pathetische charakterisiert, gehört Shakespeares Julius Cäsar?

Aufgabe der Reifeprüfung: Inwiefern gilt für unsere schlesische Heimat das Wort: „Der Boden, auf dem du stehst, ist heilig. Er ist geweiht durch deiner Väter Schweiß und Blut“?

Lateinisch. Tacitus, Germania Annalen I und II mit Auswahl; Cicero, pro Milone.

Griechisch. Thucydides II (Auswahl); Isokrates, Euagoras; Plato, Phaedo; Sophokles, Elektra; Homer, Ilias XIII—XXIV (nach einem Kanon).

Französisch. Pailleron, Le Monde où l'on s'ennuie; Taine, L'ancien Régime; Gedichte von Victor Hugo, Leconte de Lisle, José-Maria de Hérédia.

Englisch OI (vereinigt mit OI FL). Dickens, A Christmas Carol. Teilnehmer im S. 2, im W. 2. — UIAL (vereinigt mit UI FL). Teilnehmer im S. 12, im W. 10.

Hebräisch. Teilnehmer: 1. Josua 1—4, Richter 14—16, Psalmen 120—135.

Geschichte und Erdkunde. Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit, insbesondere der preußisch-deutschen Geschichte vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart. Belehrungen über gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Wiederholungen in zusammenfassenden Überblicken. (Lehrbuch von Neubauer.) Zusammenfassende Wiederholungen aus der Erdkunde über Europa und Amerika.

Mathematik. Stereometrie, erster Teil, bis zu den regelmäßigen Körpern; Anwendung auf die mathematische Erd- und Himmelskunde. Trigonometrie: Höhen- und Vermessungsaufgaben; sphärische Aufgaben. Arithmetik und Algebra: arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Wiederholender Aufbau des arithmetischen Lehrganges. Einiges aus der Theorie der Gleichungen. Geometrie: Wiederholungsaufgaben. Potenzlinie, Pol und Polare. Apollonisches Berührungsproblem.

Aufgaben der Reifeprüfung: 1. Durch einen gegebenen Punkt P des Raumes soll eine Ebene gelegt werden, welche parallel zu einer gegebenen Geraden g ist und gegen eine gegebene Ebene E den gegebenen Winkel α bildet. 2. Es sollen die Gleichungen der Seiten des Quadrates aufgestellt werden, welches der Ellipse $\frac{x^2}{16} + \frac{y^2}{9} = 1$ umschrieben ist. 3. Der Menelaus- und der Cevassatz gelten auch für das sphärische Dreieck, nur mit der Abänderung, daß für die Abschnitte der Seiten die Sinus der Bogenabschnitte eintreten. 4. Ein Majoratserbe soll beim Antritt der Erbschaft einen Nebenerben mit einem Kapital von 25 000 M abfinden. Er erbietet sich, statt dessen aus den Erträgen der ererbten Güter entweder 20 mal jährlich je 2000 M, nach 1 Jahre anfangend, zu zahlen, oder 10 mal jährlich je 4000 M, nach 5 Jahren anfangend. Welche Zahlungsart ist für den Empfänger am günstigsten? Zinsfuß $p = 4\%$.

Physik. Optik. Mathematische Erd- und Himmelskunde. Erster Teil: Beobachtung, Messung und Berechnung der Erscheinungen und scheinbaren Bewegungen.

Obersekunda A L.

Deutsch. Nibelungenlied, Gudrun, Walther von der Vogelweide, Parzival (Inhalt); Goethe, Egmont; Lessing, Minna von Barnhelm; Laube, Karlsschüler; Schiller, Wallenstein (Privatlektüre).

Aufsätze: 1. Wie kommt es, daß die Verdienste großer Männer oft erst nach ihrem Tode erkannt werden? — 2. Welches Bild läßt sich nach dem Nibelungenliede von Hagen von Tronje entwerfen? (Klassenarbeit.) — 3. Wie zeigt sich die Treue im Nibelungenliede und in Gudrun? — 4. Aus welchen Gründen verdient Hannibals Alpenübergang die höchste Bewunderung? (Klassenarbeit.) — 5. Welchen Einfluß haben die zwei Mannheimer Briefe auf den Gang der Handlung in Laubes Karlsschülern? — 6. Durch welche List gewinnt sich Minna von Barnhelm ihren Verlobten wieder? — 7. Welche Züge trägt Egmonts Bild in dem Trauerspiele Goethes? (Klassenarbeit.) — 8. Inwieweit erfüllt Wallensteins Lager die Aufgabe einer Exposition?

Lateinisch. Livius XXI; Sallust, Jugurtha; Cicero, pro Roscio Amerino; Vergil, Äneis IV—XII (Auswahl); Römische Elegiker nach Biese (Auswahl).

Griechisch. Xenophon, Memorabilien I und IV mit Auswahl; Herodot VI und VII mit Auswahl; Homer, Odyssee IX—XXIV (nach einem Kanon).

Französisch. Molière, L'Avare; Barrau, Scènes de la Révolution française.

Englisch. Teilnehmer im S. 8, im W. 8.

Hebräisch. Teilnehmer im S. 3, im W. 3.

Untersekunda A L.

Deutsch. Schillers Glocke, Jungfrau von Orleans und Wilhelm Tell. Die Dichtung der Befreiungskriege.

Aufsätze: 1. Welche Schwierigkeiten stellten sich Cäsar bei seinen Zügen nach Britannien entgegen? — 2. Fontanes Archibald Douglas und Uhlands Bertran de Born. Ein Vergleich. — 3. Durch welche Züge bewahrt Schiller im ersten Akte seiner Jungfrau von Orleans den Dauphin vor Geringschätzung? (Klassenarbeit.) — 4. Ovids Erklärungen des Monatsnamens Mai. Ovids Fasten V, 1—110. — 5. Der Mithridatische Krieg, ein Kampf für die Ehre des römischen Volkes. Nach Cicero pro lege Manilia. — 6. Wie tritt in dem Gedichte „Der Gang nach dem Eisenhammer“ das rettende Moment immer deutlicher hervor? — 7. Körners Gedicht „Die Eichen“ und Rückerts „Die hohle Weide“. — 8. Die Rede des Appius Claudius bei Gelegenheit der Belagerung von Veji. Livius V, 3—6. Dispositive Inhaltsangabe der Rede und Übersetzung von Kapitel 6 unter Umwandlung in die indirekte Rede. — 9. Mit welchen

Hoffnungen und Befürchtungen erfüllt uns die Entwicklung der Handlung in den beiden ersten Akten von Schillers Wilhelm Tell? — 10. Rudenz und Melchthal.

Lateinisch. Cicero, de imperio Cn. Pompei; Livius IV und V (Auswahl); Auswahl aus Ovids Fasten und aus Vergils Äneis I und II.

Griechisch. Xenophon, Anabasis IV—VII (Auswahl); Xenophon, Hellenica I—IV (Auswahl); Homer, Odyssee I—VIII (nach einem Kanon).

Französisch. Ereckmann-Chatrion, Histoire d'un Conscrit de 1813.

Obertertia AL.

Deutsch. Grillparzer, König Ottokars Glück und Ende; Heyse, Colberg.

Lateinisch. Cäsar, bellum Gallicum V—VII; Auswahl aus Ovids Metamorphosen.

Griechisch. Xenophon, Anabasis I—III (Auswahl).

Oberprima FL.

Deutsch (vereinigt mit U I FL). Luther, an die Ratsherren; Lessing, Laokoon; Goethe, Iphigenie; Shakespeare, Julius Cäsar; Goethe und Schiller, Gedankenlyrik.

Aufsätze: 1. O I. Der Charakter Antonios (in Goethes Tasso). — U I. Der erste Bräutigam Dorotheas und Hermann. — 2. Luthers Gedanken über eine Reform der Schulen in Deutschland. — 3. Wahre Bildung macht bescheiden. — 4. Haben die Künstler der Laokoongruppe den fruchtbarsten Moment zur Anschauung gebracht? (Klassenarbeit.) — 5. Nichts mag der Freiheit mehr als Zucht und Wissen frommen. — 6. Die Verwendung des Anagnorismos in Goethes Iphigenie. (Klassenarbeit.) — 7. Welche Grundgedanken hat Schiller in seinen Balladen ausgesprochen? — 8. In welchen Punkten unterscheidet sich Goethes Iphigenie von der des Euripides?

Aufgabe der Reifeprüfung: Haben wir die Berechtigung, Rom die ewige Stadt zu nennen?

Lateinisch. Tacitus, Annalen I—III 19; Cicero, pro Milone, Tuskulanen V mit Auswahl; Horaz, carm. I, II, Satiren.

Griechisch. Thucydides II (Auswahl); Demosthenes, Kranzrede (Auswahl); Plato, Apologie, Krito, Gorgias (Auswahl); Euripides, Medea; Homer, Odyssee XIX—XXIV, Ilias I—XII (nach einem Kanon).

Französisch. Scribe et Legouvé, Bataille de Dames; Mignet, Histoire de la Révolution française. Gedichte aus der Sammlung von Gropp und Hausknecht.

Englisch s. I AL. Teilnehmer im S. 6, im W. 6.

Geschichte und Erdkunde. Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit, insbesondere der preußisch-deutschen Geschichte von 1555 bis zur Gegenwart. Belehrungen über gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Wiederholungen in zusammenfassenden Überblicken. Zusammenfassende Wiederholungen über die deutschen Kolonien und Mitteleuropa.

Mathematik. Übungen auf allen Gebieten, auch der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie. Zweck des Unterrichtes auf dieser Stufe ist Sicherung des Wissens und Könnens, Vertiefung und Erweiterung des mathematischen Gesichtskreises.

Aufgaben der Reifeprüfung: 1. Zeichne ein Dreieck aus den Abschnitten u und v , in welche die Halbierungslinie des Winkels C die Seite AB teilt, und dem Verhältnis $m : n$ der Mittelecklinien BE und AF . 2. Die gegenseitige Lage dreier Punkte A , B und C ist bestimmt durch $BC = a = 517$ m, $AB = c = 263$ m und Winkel $ABC = 123^\circ 30'$. Der Punkt D liegt in derselben Ebene; von ihm aus gesehen erscheint BC unter dem Winkel $\delta_2 = 37^\circ 34'$,

AB unter dem Winkel $\delta_1 = 48^\circ 24'$. Berechne die Strecke DB. 3. Der Mittelpunkt eines Kreises vom Radius $r = 12$ cm liegt auf dem Scheitel einer Parabel vom Parameter $2p = 10$ cm. Berechne die Koordinaten eines Schnittpunktes, der Gleichungen der Tangenten in diesem Punkte und die Fläche des von den Tangenten und der Abscissenachse eingeschlossenen Dreiecks. 4. In eine Kugel vom Radius r ist ein gerades, regelmäßig sechseckiges, möglichst großes Prisma zu beschreiben. Berechne die Grundkante, die Seitenkante und den Rauminhalt des Prismas.

Physik (vereinigt mit UI FL). Optik; einige Abschnitte aus der Wellenlehre; Akustik.

Unterprima FL.

Lateinisch. Tacitus, Agricola; Annalen, Tiberius und Nero (ausgewählte Stücke); Cicero, in Verrem IV, Laelius (mit Auswahl); Horaz, carm. III, IV, Epist. I und Epoden (mit Auswahl).

Griechisch. Thucydides IV; Isokrates, Areopagiticus; Plato, Apologie; Homer, Odyssee XIX—XXIV, Ilias I—XII (nach einem Kanon); Sophokles, König Ödipus.

Englisch s. I AL. Teilnehmer im S. 6, im W. 2.

Geschichte und Erdkunde. Die für die Weltkultur bedeutsamsten römischen Kaiser. Deutsche Geschichte bis 1555 unter eingehender Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse. Wiederholungen aus der alten Geschichte. Zusammenfassende Wiederholungen über die außereuropäischen Erdteile.

Mathematik. Wiederholung des arithmetischen Pensums an Übungsaufgaben. Grundlehren der Kombinatorik. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Einiges über harmonische Punkte und Strahlen. Anwendung der Algebra auf die Geometrie. Apollonius' Berührungsaufgabe. Trigonometrische und arithmetische Übungen. Koordinatenbegriff und graphische Darstellung. Grundlehren von den Kegelschnitten.

Obersekunda FL.

Deutsch. Nibelungenlied, Gudrun, Walther von der Vogelweide, Parzival (Auswahl); Goethe, Götze von Berlichingen; Schiller, Wallenstein; Gutzkow, Königsleutnant.

Aufsätze: 1. Verbunden werden auch die Schwachen mächtig, der Starke ist am mächtigsten allein. — 2. Gang der Handlung im zweiten Teil des Nibelungenliedes. (Klassenarbeit.) — 3. Übereinstimmung und Gegensätze im Charakter Kriemhilds und Gudruns. — 4. Walther von der Vogelweide als Streiter für Kaiser und Reich. (Klassenarbeit.) — 5. Exposition in Goethes Götze von Berlichingen. — 6. Inwiefern müssen wir Götzens Handlungsweise billigen und entschuldigen, und inwiefern müssen wir sie verurteilen? — 7. Die Forderungen Questenbergs und seine Abfertigung durch Wallenstein. — 8. Gedankengang in Wallensteins Unterredung mit Wrangel. (Klassenaufsatz.)

Lateinisch. Livius XXI und XXII (mit einzelnen Auslassungen); Cicero, de imperio Cn. Pompei, pro Archia; Vergil, Äneis II—XII (mit Auswahl).

Griechisch. Xenophon, Cyropädie I, II, III, VII, VIII (mit Auslassungen); Xenophon, Anabasis III, IV (kursorisch); Homer, Odyssee I, 1—100, V—XII (mit Auslassungen).

Französisch. Corneille, Le Cid; Chuquet, La Guerre de 1870/71.

Englisch. Teilnehmer im S. 6, im W. 6.

Untersekunda FL.

Deutsch. Schiller, Jungfrau von Orleans, Wilhelm Tell, Lied von der Glocke. Die Dichtung der Befreiungskriege.

Aufsätze: 1. Die Entwicklung des Menschengeschlechtes. Nach Schillers Eleusischem Feste. — 2. Gedankengang in Schillers Siegesfest. (Klassenarbeit.) — 3. Johanna in der Heimat.

Nach Schillers Jungfrau von Orleans. — 4. Der Streit der Feldherrn im englischen Lager vor Orleans. (Klassenarbeit.) — 5. Warum wird der Rhein vor allen andern Flüssen Deutschlands gepriesen? — 6. Wie bereitet Schiller die Rütli-Szene vor? (Klassenarbeit.) — 7. Hat Hedwig recht, wenn sie von Tell sagt: „O rohes Herz der Männer! Wenn ihr Stolz beleidigt wird, dann achten sie nichts mehr!“? — 8. Das Hauses Freuden und Leiden nach Schillers Glocke. (Klassenaufsatz.)

Lateinisch. Cäsar, bellum Gallicum VII, bellum civile I und III (mit Auswahl); Cicero, in Catilinam I und IV; Auswahl aus Ovids Metamorphosen und Fasten und Vergils Aeneis I.

Griechisch. Xenophon, Anabasis I und II.

Französisch. Monod, Allemands et Français.

Obertertia FL.

Deutsch. Grillparzer, König Ottokars Glück und Ende; Körner, Zriny.

Lateinisch. Cäsar, bellum Gallicum I—V (Auswahl); Auswahl aus Ovids Metamorphosen.

Französisch. Duruy, Biographies d'hommes célèbres (mit Auswahl).

4. Mitteilungen über den technischen Unterricht.

a. Turnen:

Die Anstalt besuchten im S. 403, im W. 397 Schüler. Von diesen waren befreit:

	vom Turnunterricht überhaupt:	von einzelnen Übungen:
auf Grund ärztlichen Zeugnisses	im S. 16, im W. 15	im S. 1, im W. 1
aus anderen Gründen	im S. —, im W. —	im S. —, im W. —
zusammen	im S. 16, im W. 15	im S. 1, im W. 1
also von der Gesamtzahl der Schüler	im S. 3,75%, im W. 3,78%	im S. 0,25%, im W. 0,25%

Es bestanden bei 16 getrennt zu unterrichtenden Gymnasialklassen 7 Turnabteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten 22, zur größten 51 Schüler. Die Vorschule hatte eine Stunde Turnen wöchentlich. Eine besondere Vorturnerstunde wurde nicht abgehalten. Für den Turnunterricht waren wöchentlich insgesamt 22 Stunden angesetzt. Ihn erteilten Professor Dr. Gröhler, Kandidat Dr. Ausländer, Vorschullehrer Weiner und Vorschullehrer Kluge. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle, der geräumige Hof dient als Turn- und Spielplatz.

Während des Sommers wurden an einem Nachmittage auf dem Spielplatze in Scheitnig von allen Schülern bis einschließlich IV Spiele eingeübt und betrieben. V und VI spielten gelegentlich auf dem Schulhofe.

Schwimmunterricht hatten 56 Schüler, die Probe als Freischwimmer legten 36 ab. Die Zahl der Freischwimmer beträgt 171 oder 43,07% aller Gymnasiasten nach dem Stande vom 1. Februar.

Die Schüler der Anstalt beteiligten sich am Gauspielfest, das am 5. September in Pöpelwitz (Eichenpark) abgehalten wurde. Im Dreikampf, der im Kugelstoßen, Stabhochsprung und Hundertmeterlauf bestand, siegten in der Gruppe der Älteren Weichert O I A L (3. Preis), Feit O I F L (4. Preis), Tiller O II A L (5. Preis). Aus der Gruppe der Jüngeren gingen als Sieger hervor Nierlich O III A L (6. Preis), Rösner U II F L (13. Preis), Schauder O III A L (13. Preis) und Denecke U II A L (20. Preis).

Eine Faustballmannschaft der I spielte gegen eine solche vom Realgymnasium zum heiligen Geist mit 57 : 56 Bällen.

Die höchste Leistung im Kugelstoßen erzielte Tiller O II AL mit 12,60 m.

Die neugegründete Ruderriege übte in den Monaten September bis November. Leiter ist Vorschullehrer Kluge. Teilnehmer 10.

- b. **Singen** VI, V: Einführung in die Notenschrift, Dur-Tonleiter, Volkslieder und Choräle; (Wiedermann, 44 Übungstafeln; Schwalm, Liedersammlung; Thoma, 50 Choräle;) jede Klasse 2 Stunden. IV—I: Lieder für gemischten Chor, Motetten und Psalmen von Schwalm, Franz, Palme, Romberg, Zuschneid u. a.; Männerchöre. 3 Stunden.
- c. **Zeichnen**. Lehraufgaben nach dem Lehrplan. An dem fakultativen Unterricht der ersten Abteilung (U II und U 2) nahmen im Sommer 14, im Winter 9 Schüler teil, am Unterricht der zweiten Abteilung (O 2—O I) im Sommer 14, im Winter 13 Schüler.
- d. **Schreiben** in O III—IV. Teilnehmer 5 bis 14.

Die eingeführten Lehrbücher.

A. Gymnasium.

- Religion**, evangelische: Der religiöse Lernstoff. Breslau 1908.
 Treblin, Achtzig Kirchenlieder. VI—I.
 Henning, Biblische Geschichte. VI—V.
 Völker und Strack, Biblisches Lesebuch. Gera. IV—O III.
 Leimbach, Leitfaden für den evangelischen Religionsunterricht. Hannover. Teil 1 U III—U II, Teil 2 O II—I.
- katholische: Katholischer Katechismus für die Diözese Breslau. VI—IV.
 Schuster-May, Biblische Geschichten. Freiburg i. B. VI—IV.
 König, Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht in den mittleren Klassen. Freiburg i. B. III.
 König, Handbuch für die höheren Klassen des Gymnasiums, Teil I—IV. Freiburg i. B. I—U II.
- Deutsch**: Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. VI—I.
 Hopf und Paulsiek, Deutsches Lesebuch. VI—O III.
 Prigge, Deutsche Satzlehre. VI FL—O III FL.
- Lateinisch**: Müller, H. J., Lateinische Schulgrammatik, vornehmlich zu Ostermanns lateinischen Übungsbüchern. Ausgabe B. VI—I AL.
 Ostermann-Müller, Übungsbuch, Teil 1—5. VI—I AL, I FL.
 Reinhardt, Lateinische Satzlehre. O III FL—I FL.
 Wulff, Bruhn und Preiser, Aufgaben zum Übersetzen, Teil 2, Ausgabe B von Schmedes. O III FL, Teil 3 II.
 Wulff, Lateinisches Lesebuch nebst Wortkunde, Ausgabe B von Schmedes. U III FL.
 Wulff, Bruhn und Preiser, Aufgaben zum Übersetzen, I. Teil nebst Wörterverzeichnis, Ausgabe B von Schmedes. U III FL.
 Perthes-Gillhausen, Lateinische Formenlehre. U III—I FL.
 Empfohlen werden die Wörterbücher von Heinichen oder Stowasser.
- Griechisch**: Reinhardt und Römer, Griechische Formen- und Satzlehre. II—I FL.
 Kaegi, Kurzgefaßte griechische Schulgrammatik. III AL—I AL.
 Kaegi, Übungsbuch, Teil 1 U III AL, Teil 2 O III AL und U II AL.
 Bruhn, Hilfsbuch für den griechischen Unterricht, Teil 1 und 2 II FL.

- von Wilamowitz-Möllendorf, Griechisches Lesebuch. O II AL.
 Kübler, Griechisches Vokabularium. U III—I.
 Empfohlen werden die Wörterbücher von Benseler-Kaegi oder Menge.
- Französisch:** Plötz-Kares, Elementarbuch. Ausgabe E. IV AL—U III AL, VI FL—V FL.
 Plötz-Kares, Sprachlehre. O III AL—I AL, V FL—I FL.
 Plötz, Übungsbuch mit Anhang, Ausgabe E. V FL—I FL und O III AL—I AL.
 R. Kron, Stoffe zu französischen Sprechübungen. U III FL—I.
 Im nächsten Schuljahr: G. Dubislav und P. Boek, Schulgrammatik der französischen Sprache. Ausg. A IV AL, Ausg. C, 1. Teil VI FL. Übungsbuch Ausg. A O III AL.
- Englisch:** Deutschbein, Kurzgefaßte englische Grammatik für Gymnasien, Ausgabe B. O II—I.
- Hebräisch:** Hollenberg, Elementarbuch. O II—I.
- Geschichte:** D. Müller, Alte Geschichte für die Anfangsstufe. IV.
 D. Müller, Leitfaden zur Geschichte des deutschen Volkes. U III—U II.
 Neubauer, Geschichte des Altertums. O II—I.
 Neubauer, Deutsche Geschichte bis zum westfälischen Frieden. U I.
 Neubauer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis auf unsere Zeit. O I.
 Im nächsten Schuljahr: Neubauer, Lehrbuch der Geschichte, 1. Teil IV, 2. Teil U III.
 Empfohlen: Putzgers Historischer Schulatlas.
- Erdkunde:** Daniel, Leitfaden. V—U II.
 Empfohlen: Debes, Schulatlas für die mittleren Unterrichtsstufen. V—IV. Diercke und Gäbler, Schulatlas. U III—I.
- Mathematik:** Mehler, Hauptsätze der Elementar-Mathematik. IV—I.
 Bardey, Aufgabensammlung, Ausgabe von Pietzker und Presler. U III—I.
 Gauß, Fünfstellige logarithmische und trigonometrische Tafeln, kleine Ausgabe. O III FL.
 U II—I.
- Rechnen:** Blümels Aufgaben zum Zifferrechnen, neu bearbeitet von Dr. August Otto.
 Heft 3 und 4 in VI, Heft 4 und 5 in V, Heft 5 und 6 in IV.
- Naturwissenschaft:** Bail, Methodischer Leitfaden (Botanik und Zoologie). VI—U III.
 Trappe, Schulphysik. O III—I.
- Singen:** Thoma, Fünfzig Choräle. IV—I.
 Schwalm, Palme, Franz, Hecht u. a., Choralsammlung. IV—I.

B. Vorschule.

- Religion, evangelische:** Treblin, Achtzig Kirchenlieder. Klasse 1 und 2.
 katholische: Kleiner katholischer Katechismus für die Diözese Breslau.
 Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre von Dr. Knecht.
- Deutsch:** Lampe und Vogel, Lesebuch für Volksschulen. Teil 1 in Klasse 2; Teil 2 in Klasse 1.
 Wichmann-Lampe, Fibel. Klasse 3.
 Schultze, Lehrstoff für den grammatischen und orthographischen Unterricht in der Vorschule. Heft 1 in Klasse 2; Heft 2 in Klasse 1.
- Rechnen:** Übungsstoff für den Rechenunterricht in Vorschulen. Bearbeitet von Lehrern der Königlichen Vorschule zu Berlin. Heft 1—3 in Klasse 3—1.
- Singen:** Schulliederbuch, Breslau, Morgenstern.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

K. Ministerium vom 2. Oktober 1909. Abiturienten, die sich dem Studium des Maschinenbaufaches oder der Elektrotechnik widmen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine einjährige praktische Werkstätigkeit in einem technischen Unternehmen nach der Ordnung der Diplomprüfung nachzuweisen ist. Da der Studienplan im allgemeinen den Beginn im Winterhalbjahr voraussetzt, so empfiehlt es sich, daß die zu Ostern von der Schule Abgehenden zunächst ein halbes Jahr praktisch arbeiten, die im Herbst die Schule Verlassenden das ganze Jahr Werkstätigkeit durchmachen.

K. Provinzial-Schulkollegium vom 10. Februar 1910. Die allgemeine Benutzung von Turnschuhen beim Turnunterricht wird angeordnet.

III. Chronik.

Das Schuljahr begann am 16. April 1909.

Mit dem Schluß des Schuljahres 1908/09 schieden aus dem Lehrerkollegium die Kandidaten des höheren Lehramts Camphausen und Kremser, ersterer, um als Oberlehrer an die Oberrealschule II in Cassel überzugehen, letzterer, um seiner Militärpflicht zu genügen. Zur Ableistung des Seminarjahres trat ein Kandidat des höheren Lehramts Dr. Lux, zur Fortsetzung seines Probejahres Kandidat des höheren Lehramts Urbahn, der nach Michaelis als wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Anstalt verblieb. Kandidat des höheren Lehramts Dr. Reichert wurde auch für das Probejahr überwiesen; er ging zu Michaelis an das Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist über; Kandidat des höheren Lehramts Born begann sein Probejahr. Zu Michaelis wurde Prof. Keil¹⁾ vom Gymnasium in Pleß an die Anstalt versetzt und Kandidat des höheren Lehramts Dr. Ausländer zur Ableistung des Probejahres überwiesen. Beurlaubt waren Prof. Mühlenbach wegen fortdauernder Krankheit und Oberlehrer Dr. Rubensohn zu Einrichtungsarbeiten an der ägyptischen Abteilung des Römer-Museums in Hildesheim. Prof. Mühlenbach trat am 1. Januar 1910 in den Ruhestand.

Prof. Muthreich erkrankte im Beginn des Schuljahres. Seinen Unterricht in den oberen Klassen übernahmen Prof. Bricke und Prof. Weyh, zur Aushilfe war während des Sommerhalbjahrs Volksschullehrer Rolle tätig. Während eines Urlaubs des Lehrers Gerstenberg war vom 15. Juni bis zu den großen Ferien Kandidat Wanke sein Vertreter. Für eine militärische Übung war im Anfang des Winters bis zum 1. November Oberlehrer Hilgenfeld beurlaubt, zu seiner Vertretung wurde der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wreschniok überwiesen, die englischen Stunden übernahmen die Kandidaten Urbahn und Born.

Oberlehrer Hilgenfeld wurde am 22. Dezember zum Professor ernannt.

¹⁾ Keil, Max, wurde am 18. Oktober 1859 in Breslau als Sohn eines Arztes geboren, besuchte das Kgl. Friedrichsgymnasium seiner Vaterstadt und studierte in Breslau Geschichte, Geographie und Philologie. Während der Studienzeit genügte er seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim 2. Schles. Grenadierregiment Nr. 11 (Kronprinz Friedrich Wilhelm). Die Prüfung pro facultate docendi bestand er am 7. März 1890 und die Turnlehrerprüfung am 15. März 1895. Das Seminarjahr O. 1890/91 absolvierte er an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, das Probejahr O. 1891/92 am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau. In den folgenden Jahren war er als wissenschaftlicher Hilfslehrer am Realgymnasium zum heiligen Geist und am König Wilhelms-Gymnasium in Breslau beschäftigt, bis er zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Pleß O.-S. ernannt wurde. Dasselbst war er von Ostern 1901 bis Michaelis 1909 tätig, von Ostern 1902 an gleichzeitig als Leiter des dortigen Alumnats. Am 30. Juni 1908 wurde er zum Professor ernannt und am 1. Oktober 1909 an das Kgl. Friedrichsgymnasium nach Breslau versetzt.

Die französischen Sprechübungen wurden unter Leitung des französischen Lehramtsassistenten Pezet fortgesetzt. Es beteiligten sich aus OIAL im S. 2, im W. 1 Schüler, aus UIAL im S. 7, im W. 8, aus OIFL 4, aus UIFL im S. 2, im W. 3, aus OIIAL im S. 2, im W. 6, aus UIIAL im S. 10, im W. 9, aus UIIFL im S. 7, im W. 6, aus OIIIIFL 4, aus UIIIIFL im S. 15, im W. 16 Schüler.

Am 31. August wurde ein Ruderverein gebildet, über dessen Tätigkeit unter I 4 berichtet wird.

Der Unterricht wurde während des ganzen Schuljahres in sogenannten Kurzstunden erteilt, d. h. in je 6 Vormittagslektionen zu je 45 Minuten. Die Nachmittage sind dadurch fast ganz frei geworden, so daß den Schülern Gelegenheit zum ungestörten Anfertigen der Hausaufgaben und zu körperlicher Erholung geboten ist.

Der Gesundheitszustand der Schüler gestaltete sich infolge zahlreicher Erkrankungen an den Masern für die mittleren und unteren Klassen nicht günstig. Auch sind mehrere langdauernde Krankheitsfälle einzelner Schüler zu verzeichnen.

Vom 13. bis 17. Juni nahm der Direktor an der Versammlung der Direktoren in Schweidnitz teil.

Der katholische Religionsunterricht wurde von dem Pfarrer Prof. Buchwald im Auftrage Seiner Eminenz des Kardinal-Fürstbischofs am 23. November revidiert.

Am 26. und 27. November wohnte der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat im Ministerium Dr. Matthias dem Unterricht in der Mehrzahl der Klassen beider Abteilungen bei.

Bei der vaterländischen Feier am 2. September hielt Kandidat des höheren Lehramts Dr. Reichert eine Ansprache über die Varusschlacht, am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs Prof. Schönfeld die Festrede über Patriotismus.

Die Reifeprüfung der OIFL wurde am 26. Februar unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungs- und Provinzialschulrats Dr. Thalheim, die Reifeprüfung der OIAL am 5. März unter dem Vorsitz des Direktors abgehalten.

Unterrichtsausfall fand statt am 23. Juni und am 18. August wegen großer Wärme, am 29. November wegen der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1.
2a.
2b.
3a.
3b.
4.
5.
6.
7a.
7b.
8.
9.
10.
11.
12.

IV. Statistische Mitteilungen.

1) Übersicht über die Frequenz und ihre Veränderung im Laufe des Schuljahrs.

	OI	UI	OI	UI	OII	OII	UII	UII	OIII	OIII	UIII	UIII	IV	IV	V	V	VI	VI	S.	Vorschule			S.	SS.
	AL	AL	FL	FL	AL	FL		1	2	3														
1. Bestand am 1. Februar 1909	5	11	5	8	16	9	18	14	17	11	31	8	32	18	33	20	31	13	300	39	25	18	82	382
2a. Zugang bis zu Schluß d. Schuljahrs 1908/09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	1	—	1	3
2b. Abgang bis zu Schluß d. Schuljahrs 1908/09	5	1	5	—	2	1	7	5	1	1	4	2	3	2	3	3	2	1	48	—	1	—	1	49
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern . .	7	10	8	7	10	6	12	10	19	5	27	16	28	17	25	11	30	5	253	25	18	—	43	296
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern . . .	—	1	—	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	—	3	1	9	5	25	14	—	19	33	58
4. Frequenz am Anfange d. Schuljahrs 1909/10	7	14	8	7	14	8	13	13	25	5	36	18	31	18	30	13	42*)	12*)	314	43	18	19	80	394
5. Zugang im Sommerhalbjahr 1909	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1	2	7	—	2	—	2	9
6. Abgang im Sommerhalbjahr 1909	—	—	—	—	2	—	2	1	1	—	1	—	1	3	—	—	—	3	14	4	—	—	4	18
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	2	1	8	1	1	—	2	10
8. Frequenz am Anfange des Winterhalbjahrs .	7	14	8	7	13	8	11	12	24	5	38	18	32	15	32	14	45	12	315	40	21	19	80	395
9. Zugang im Winterhalbjahr	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
10. Abgang im Winterhalbjahr	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	3
11. Frequenz am 1. Februar 1910	7	14	8	7	13	8	12	12	23	5	38	18	33	15	32	14	45	12	316	40	20	18	78	394
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1910 . . .	19,8	18,2	18,8	18,1	17,1	17,8	16,8	16,9	15,1	14,8	14,4	13,8	13,0	12,9	11,8	12,7	10,8	11,5	9,8	8,1	7,2	—	—	—

*) Ein Schüler aus VI AL trat nach VI FL über.

2) Übersicht über die Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Gymnasium							Vorschule						
	Ev.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Ev.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1) Am Anfang des Sommerhalbjahrs .	258	50	—	6	285	27	2	66	14	—	—	74	6	—
2) " " " Winterhalbjahrs .	254	53	—	8	286	26	3	65	15	—	—	75	5	—
3) Am 1. Februar 1910	255	53	—	8	287	26	3	63	15	—	—	73	5	—

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst erhielten Ostern 1909: 26, Michaelis: 1 Schüler.

Davon gingen zu einem praktischen Beruf ab Ostern: 10, Michaelis: 1 Schüler.

3) Übersicht über die Abiturienten.

Ostern 1910:

a) Prima AL.

Name	Tag der Geburt	Ort der Geburt	Konfession	Stand des Vaters	Eintritt in			Künftiger Beruf
					die Schule	UI	OI	
*Engel, Egon	2. 4. 92	Reichenstein	kath.	Fabrikdirektor	O. 01 VI AL	O. 08	O. 09	Mathematik
Glied, Walter	5. 4. 91	Breslau	ev.	Rektor	O. 01 VI AL	O. 08	O. 09	Theologie u. Philologie
Krohn, Rudolf	14. 10. 90	Habelschwerdt	ev.	Kgl. Steuerassistent	O. 00 VI AL	O. 08	O. 09	Kaiserl. Werftdienst
Sutter, Erich	6. 4. 90	Breslau	ev.	Fabrikdirektor	O. 99 VI AL	O. 07	O. 09	Natur- wissenschaft
Wenzig, Kurd	20. 11. 89	Cöln (Rhein)	ev.	Polizeirat †	O. 99 VI AL	O. 08	O. 09	Medizin

b) Prima FL.

Feit, Herbert	2. 12. 90	Ohlau	ev.	Kgl. Gymnasial- direktor	O. 00 VI FL	O. 08	O. 09	Kaufmann
Hähnel, Walter	6. 6. 91	Breslau	ev.	Kaufmann	O. 00 VI FL	O. 07	O. 09	Kaufmann
Lorenz, Egon	10. 10. 91	Breslau	ev.	Kaufmann	O. 00 VI FL	O. 08	O. 09	Mathematik u. Natur- wissenschaft
Nellhaus, Dagobert	2. 1. 91	Breslau	jüd.	Kaufmann	O. 00 VI FL	O. 08	O. 09	Theologie
Richter, Helmut	8. 1. 92	Breslau	ev.	Arzt †	M. 05 O III FL	O. 08	O. 09	Medizin
*Schenke, Bernhard	25. 7. 91	Breslau	ev.	Chemiker, Dr. phil.	O. 01 VI FL	O. 08	O. 09	Neuere Philologie
Schneider, Erich	14. 8. 90	Breslau	ev.	Eisenbahnsekretär	O. 00 VI FL	O. 07	O. 09	Rechts- wissenschaft
Walther, Helmut	19. 8. 91	Reichenbach	ev.	Professor, Dr. phil.	O. 01 VI FL	O. 08	O. 09	Rechts- wissenschaft

* Von der mündlichen Prüfung befreit.

Die Schule besuchten im Schuljahre 1909—1910 folgende Schüler
(die bis zum 1. März abgegangenen in Klammern):

O I A L. Dülfer, Johannes. Engel, Egon. Glied, Walter. Krohn, Rudolf. Sutter, Erich. Weichert, Siegfried. Wenzig, Kurd.	Serke, Kurt. Sutter, Herbert. Tiller, Max. Wilde, Herbert.	Holthey, Fritz. Katscher, Erwin. Keiser, Walter. Langen, Bernhard. Liebig, Fritz. Materne, Helmut. Neugebauer, Kurt. Nierlich, Gerhard. Otto, Ernst. Quakulinski, Erich. (Rosner, Karl.) Schauder, Viktor. Scholz, Werner. Scholz, Georg. (Schramm, Walter.) Sekell, Otto.	Schmidt, Alfred. Scholz, Werner. Schubert, Herbert. Seiffert, Oswald. Seliger, Gustav. Tesch, Willibald. Tietz, Helmut. Wentzel, Walter. Zänger, Gottfried.
O I F L. Feit, Herbert. Hähnel, Walter. Lorenz, Egon. Nellhaus, Dagobert. Richter, Helmut. Schenke, Bernhard. Schneider, Erich. Walther, Helmut.	O H F L. Beck, Karl. Friedrichsdorf, Adalbert. Grutke, Paul. Korneck, Georg. Rosenthal, Kurt. Sachs, Georg. Schönfelder, Friedrich. Schrüter, Erich.	O III F L. Beck, Fritz. Deinert, Hugo. Esklony, Hans. Krüger, Gerhard. Makowsky, Julius.	U III F L. Baumgardt, Kurt. Beyer, Hubert. Damzog, Kurt. Döring, Herbert. Fröhlich, Walter. Göbel, Erich. Gotschlich, Franz. Jaroß, Kurt. Lorenz, Wolfgang. Pfützner, Arend. Schneider, Alfred. Schönfelder, Johannes. Schulz, Otto. Schumann, Wilhelm. Simon, Wolfram. Skorsetz, Franz. Srowig, Heinrich. Ullmann, Georg.
U I A L. Dindaß, Helmut. Fröhlich, Siegfried. Guttman, Werner. Hübner, Rudolf. Katscher, Timotheus. Kosaucke, Erwin. Koye, Helmut. Krüger, Wilhelm. Renner, Johannes. Richter, Julius. v. Rümker, Heinrich. Siedersleben, Georg. Strecker, Johannes. Weiß, Gerhard.	U H A L. Denecke, Hermann. (Fröhlich, Hartmut.) Guttman, Herbert. Heimburg, Kurt. Hitze, Alfred. Kaiser, Kurt. (Petersen, Rudolf.) v. Rümker, Arnold. Schaffarra, Walter. Schlichting, Walter. Scholz, Walter. Tiesler, Hermann. Werner, Helmut. Zimnik, Rudolf.	U III A L. Anders, Fritz. Arendt, Erich. Arendt, Willy. Bautze, Theodor. Beck, Erwin. Beuthner, Walter. Bulgrin, Emil. Czajerek, Otto. Domscheidt, Bruno. (Erbe, Hans.) Fiedler, Herbert. Geisler, Kurt. Glaßmann, Willy. Gröhler, Otto. Hentrich, Herbert. Hinz, Karl. Hirt, Wilhelm. Ihme, Martin. Jantke, Berthold. Kasperek, Alfred. Klemm, Ernst. Kunze, Adolf. Langer, Hans. Lindner, Gerhard. Möwius, Paul. Otto, Alfred. Pape, Rudolf. Rau, Walter. Schild, Werner. Schmidt, Karl.	IV A L. Adler, Manfred. Boronow, Walter. (Brache, Kurt.) Büttner, Walter. Fischer, Gerhard. Friedrich, Karl. Hartmann, Walter. Hauck, Georg. Hille, Günther. Hoffmann, Willy. Ihmann, Oskar. Jahn, Walter. Kaiser, Albrecht. Kloß, Ernst. König, Otto. Kosa, Franz. Kuczera, Alfred. v. Löbbbecke, Erik. Ludewig, Walter. Lympius, Waldemar. Mundt, Fritz. Nosiadek, Herbert. Ogroske, Herbert. Otto, Erich.
U I F L. Hartmann, Erich. Kaiser, Max. Kremper, Rudolf. Möse, Walter. Schneider, Wilhelm. Schöps, Fritz. Stammberger, Kurt.	U H F L. Adler, Hans. Brandt, Georg. Buchholz, Friedrich. Friedrichsdorf, Kurt. (Kaysler, Kurt.) Kabsch, Walter. Lympius, Joachim. Peschel, Karl. Rechenberg, Werner. Rösner, Gerhard. Sasse, Hermann. Scheyk, Kurt. Weise, Artur.	O III A L. Barnowsky, Felix. Bernhard, Otto. Glied, Bernhard. Gospodorz, Eugen. Greinert, Bronislaus. Hellmich, Konrad. Hille, Werner. Höffer, Fritz. Hoffmann, Heinrich.	
O II A L. Apt, Egon. Bautze, Gerhard. (Dreyer, Johannes.) Flöter, Franz. (Gerecke, Walter.) Hilsebein, Emil. König, Fritz. Lindner, Kurt. Matzky, Gerhard. Pietsch, Georg. Schieß, Paul.			

Pluder, Alfons.
Rackwitz, Walter.
Ressel, Hans.
Rischer, Herbert.
Schmidt, Hans.
Seiffert, Kurt.
Strecker, Helmut.
Tichauer, Hans.
Wendt, Kurt.
Wollsdorf, Karl.

IV FL.

Bahl, Johannes.
Deinert, Kurt.
(Eyff, Wolfgang).
Hoffmann, Fritz.
Janoske, Willy.
Keller, Wolfgang.
Lorenz, Edwin.
Matzke, Karl.
(Petersen, Karl.)
Rechenberg, Günter.
Richter, Edwin.
Schichler, Bernhard.
Schröter, Oswald.
Schulz, Hans.
(Srowig, Martin.)
Urban, Herbert.
Wendler, Eberhard.
Winterstein, Erich.

V A L.

Anders, Walter.
Beuthner, Hans.
Brinck, Kurt.
Bunk, Friedrich.
Dietze, Walter.
Dobberstein, Gerhard.
Flöter, Walter.
Fürle, Günter.
Geisler, Heinz.
Gotter, Arnold.
Grützner, Martin.
Gutsche, Walter.
Hanisch, Hans.
Hohmann, Heinz.
Ihme, Herbert.
Kische, Norbert.
Klosse, Hans.
Kühnel, Waldemar.
Kupffender, Hans.
Langen, Hans-Wolfgang.
Lindner, Ernst.
Meyer, Gotthard.
Podolski, Eduard.
v. Rümker, Joachim.
Sabiers, Hermann.
Sasse, Fritz.

Stojan, Hermann.
Szotowski, Hans.
Teuber, Johannes.
Thenen, Hans.
Uber, Hans.
Warzecha, Hans.

V FL.

Apt, Günter.
Baumgardt, Artur.
Brucksch, Walter.
Kalusche, Gerhard.
Konieczny, Stefan.
Krüger, Kurt.
Kuczera, Friedrich.
Nicolaus, Hermann.
Päzel, Walter.
Pfeiffer, Erwin.
Pollack, Walter.
Schumann, Paul.
Straube, Friedrich.
Zigan, Paul.

VI A L.

Anders, Erich.
Ballarin, Heinrich.
Baron, Walter.
Baumgart, Willy.
Bensch, Bernhard.
Burghardt, Artur.
Gade, Kurt.
Gotschlich, Georg.
Gröhler, Kurt.
Hain, Walter.
Hänsel, Otto.
Henke, Willy.
Herrgesell, Alfons.
Hille, Eberhard.
Hinz, Rudolf.
Hübner, Herbert.
Ida, Aribert.
Kallmann, Alfred.
Keil, Werner.
Kirschstein, Karl.
Konrad, Fritz.
Krüger, Friedrich.
Lange, Walter.
Langen, Joachim.
Linde, Günter.
Mochmann, Erich.
Past, Theodor.
Peché, Walter.
Przewieslik, Georg.
Reimann, Werner.
Reimann, Wilhelm.
Reisewitz, Walter.
Schmelt, Albrecht.
Schmidt, Franz.

Schulz, Johannes.
Schulze, Max.
Sille, Walter.
Stöber, Erich.
Strahl, Hans.
Strauch, Artur.
Sust, Georg.
Tietz, Otto.
Weiß, Georg.
Willum, Fritz.
Zimmermann, Helmut.

VI FL.

Basan, Kurt.
Bönisch, Erwin.
(Eyff, Günter.)
Filitz, Ernst.
Hartwig, Walter.
Herrmann, Willy.
Kolbe, Erwin.
(Kugler, Fritz.)
Langer, Eginhard.
Mutke, Franz.
Rinke, Joseph.
Schanz, Otto.
Sonnenfeld, Martin.
(Ulrich, Kurt.)
Weise, Richard.

I. Vorschulklasse.

(Ahrens, Artur.)
Beitz, Joseph.
Bensch, Johannes.
Börner, Hans.
Buchs, Walter.
Collberg, Johannes.
Duschek, Friedrich.
Frech, Eckart.
Freund, Georg.
Frommert, Ernst.
Glaßmann, Helmut.
Greuling, Hans.
Gutsche, Robert.
Hanisch, Walter.
Herold, Gerhard.
Holz, Hellmut.
Kaiser, Heinrich.
Kiock, Johannes.
Kirchner, Gerhard.
Klosse, Ernst.
Krause, Walter.
Kriegel, Eberhard.
(Krüger, Gerhard.)
(Krüger, Hans.)
Kurtz, Otto.
Liskors, Gerhard.
Lympius, Wolfdietrich.
Möwius, Albert.
Müller, Johannes.

Ogroske, Hans.
Past, Bernhard.
Pluder, Georg.
Rätsch, Karl.
Reisewitz, Friedrich.
Ritter, Erwin.
Schmelt, Lothar.
Schmidt, Herbert.
Schönfeld, Werner.
Schönfelder, Viktor.
Schulz, Fritz.
Schulz, Hieronymus.
Schumann, Alexander.
(Slowik, Alois.)
Weichert, Heinz.

II. Vorschulklasse.

Anlauf, Hans Joachim.
Bremen, Otto.
Dietze, Heinz.
Dülfer, Friedrich.
Frech, Bodo.
Froböse, Hans.
Grieger, Alfred.
Grützner, Johannes.
Hanisch, Kurt.
Hänisch, Rudolf.
Kaiser, Joachim.
Karauschke, Walter.
Kimmel, Richard.
Kriegel, Günter.
(Linde, Kurt.)
Ogroske, Konrad.
Pape, Hans.
Petersen, Hans.
Ritter, Maximilian.
Schulz, Georg.
Weichert, Wolfgang.

III. Vorschulklasse.

Dusch, Alfons.
Friedrich, Baldur.
(Gerdt's, Walter.)
Glowka, Werner.
Greuling, Herbert.
Grün, Herbert.
Henke, Erwin.
Hoppe, Albert.
Mertens, Werner.
Müller, Konstantin.
Podolski, Karl Heinrich.
Ranft, Karl.
Reimann, Walter.
Ritter Helmut.
Schillis, Kurt.
Weyh, Gerhard.
Wirth, Johannes.
Zabel, Herbert.
Zinnemann, Fritz.

V. Sammlung von Lehrmitteln.

Die Lehrerbibliothek empfing an Geschenken:

- vom Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten:
Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele. 18. Jahrgang.
Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen, herausgegeben von Holzmüller.
- vom Königl. Provinzial-Schulkollegium:
Ascherson, Deutscher Universitäts-Kalender, 1909—1910.
Verhandlungen der 14. Direktoren-Versammlung in der Prov. Schlesien.
- vom Magistrat:
Die Steinsche Städteordnung in Breslau, 2 Bände.
- von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur:
den 86. Jahresbericht für 1908.
- von Herrn Verlagsbuchhändler Hirt:
Hugo Gerstmann, Beiträge zur Kulturgeschichte Schlesiens im 14.—20. Jahrhundert.
- von Herrn Professor Loewe:
Neue philologische Rundschau, Jahrgang 1896—1908.
- von der Firma Bernh. Jos. Grund:
Bernhard Joseph Grund 1738. 1759. 1909.
- von der Verlagsbuchhandlung Scherl:
Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Jahrgang 1—4.
- von den betr. Herren Verfassern:
Gronau, das apostolische Glaubensbekenntnis.
Dierfeld, Rat und Gemeinde in Breslau vor der preußischen Besizergreifung.
- aus dem Nachlaß des Verfassers:
Emil Arnold, gesammelte Schriften, Bd. V und VI und Nachlaß III.
- von Herrn Dr. med. Rich. Kohn:
mehrere Abhandlungen und Broschüren.

Der Schülerbibliothek wurde geschenkt:

- Von der Verlagsbuchhandlung:
Illustrierter deutscher Flottenkalender für das Jahr 1910.

Der Hilfsbibliothek schenkten auch in diesem Jahr von den meisten eingeführten Büchern die betreffenden Verlagsbuchhandlungen in dankenswerter Weise mehrere Freixemplare.

Für diese Geschenke danke ich den Gebern aufrichtig.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern und Geschenke.

- A. **Stiftungen und Stipendien.** a. **Keschnersche** Stiftung. Freischule erhielt ein Schüler der OIIAL, 40,14 *M* ein Schüler der UIAL. — b. **Kayblersches** Reformations-Stipendium. Es erhielten 150 *M* der Student Wagner, je 75 *M* die Studenten Fritsch und Schädlich, 59,01 *M* ein Schüler der OIIAL. — c. **Schüler-Armenkasse.** Für Vermehrung der Unterstützungs-Bibliothek wurden 44,52 *M* ausgegeben. — d. **Pathesches** Legat. Die Zinsen, 18,47 *M*, wurden unter zwei Schüler der IVFL und VFL verteilt. — e. **Hirtsche** Fundation. Die Zinsen, 11,36 *M*, empfing ein Schüler der OIIAL. — f. **Säkular-Stipendien-Fonds.**

Das Stipendium empfing der Student Selke. — g. **Philipp-Stiftung**. Die Zinsen, 135 *M*, empfing ein Schüler der OIIIAL.

Von Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal-Fürstbischof **Kopp** erhielten für das Jahr 1909 zwei Schüler ein Stipendium von je 60 *M*.

Aus der **Alexander Bernhardt'schen** Stiftung empfing ein Schüler der OIFL ein Stipendium von 60 *M*.

- B. **Freischule** erhielten aus der **Heringschen** Foundation vier Schüler. Außerdem wurden 10% von der Schulgeldsolleinnahme erlassen.
- C. **Geschenke**. Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers wurde der Anstalt als Prämie überwiesen: Wislicenus, Deutschlands Seemacht. Dieses Werk wurde am Geburtstage des Kaisers an Hinz aus UIIIAL gegeben.

Ferner überwies der Herr Minister ein Exemplar von „Schaffen und Schauen“. Dieses erhielt Engel aus OIAL.

Vom **Schillerverein** empfing Hähnel aus OIFL eine Ausgabe von Schillers Werken; aus der **Professor Dr. August Kahlert-Stiftung** Schenke aus OIFL Sachs-Villatte, franz. Wörterbuch, Schulausgabe, durch die Loge Friedrich zum goldenen Zepter; vom **Schlesischen Bismarck-Verein** Glied aus OIAL Bismarcks Gedanken und Erinnerungen.

Herr Verlagsbuchhändler **Hirt** in Leipzig schenkte acht Exemplare von Höcker, Friedrich der Große. Diese erhielten am 24. Januar Strecker aus IVAL, Schulz aus IVFL, Gutsche aus VAL, Päzel aus VFL, Peche, Herrgesell und Hänsel aus VIAL und Basan aus VIFL.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 5. April. Die Aufnahmeprüfung und Aufnahme findet am Tage vorher um 9^{1/2} Uhr statt, für die Vorschule und die Sexten um 9 Uhr. Beizubringen ist der Geburtsschein, der Impf- oder Wiederimpfungsschein und das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule. Die in Sexta eintretenden Schüler müssen das neunte Lebensjahr vollendet haben und folgende Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, eine leserliche und reinliche Handschrift und die Fertigkeit, ein Diktat in beiden Schriften ohne grobe Rechtschreibungsfehler nachzuschreiben, Kenntnis der Redeteile und des einfachen Satzes, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. Auf die Verfügung über die Altersgrenzen für die einzelnen Klassen und die Anforderungen im Deutschen, die bereits auf S. 27 des Programms von 1903 abgedruckt sind, wird hier nochmals aufmerksam gemacht.

Das Schulgeld beträgt *M* 150 für I—OII, *M* 130 für UII—VI, *M* 100 für die Vorschule. Ferienordnung für das Jahr 1910:

Pfingstferien:	Schulschluß am 13. Mai,	Schulanfang am 20. Mai;
Sommerferien:	„ „ 5. Juli,	„ „ 9. August;
Herbstferien:	„ „ 1. Oktober,	„ „ 12. Oktober;
Weihnachtsferien:	„ „ 21. Dezember,	„ „ 4. Januar 1911.

Breslau, den 19. März 1910.

Prof. Dr. Feit,
Direktor.

Das Stipendium empfangen ein Schüler der ...
 Von Sr. Eminenz ...
 zwei Schüler ein Stipendium ...
 Aus der **Alexander** ...
 Stipendium von 60 M.
 B. **Freischule** erhielten ...
 von der Schulgeldsoll ...
 C. **Geschenke.** Auf Befehl ...
 Wislicenus, Deutschland ...
 Hinz aus UIIIAL geg ...
 Ferner überwies d ...
 erhielt Engel aus OIA ...
 Vom **Schillerverein** ...
 aus der **Professor Dr.** ...
 franz. Wörterbuch, Sch ...
Schlesischen Bismarck ...
 Herr Verlagsbuchh ...
 der Große. Diese erhielten ...
 aus VAL, Päzel aus VFL

Das neue Schuljahr ...
 findet am Tage vorher um ...
 zubringen ist der Geburts ...
 der zuletzt besuchten öff ...
 Lebensjahr vollendet hab ...
 Lesen deutscher und latei ...
 Fertigkeit, ein Diktat in ...
 Kenntnis der Redeteile un ...
 mit gleichbenannten Zahl ...
 und die Anforderungen im ...
 sind, wird hier nochmals ...
 Das Schulgeld betr ...
 Ferienordnung für ...
Pfingstferien
Sommerferien
Herbstferien
Weihnachtsferien
 Breslau, den 19. Mär



Stiftung. Die Zinsen, 135 M,
 erhielten für das Jahr 1909
 ein Schüler der OIFL ein
 Schüler. Außerdem wurden 10%
 Anstalt als Prämie überwiesen:
 am Geburtstage des Kaisers an
 Schaffen und Schauen“. Dieses
 Ausgabe von Schillers Werken;
 ke aus OIFL Sachs-Villatte,
 zum goldenen Zepter; vom
 Gedanken und Erinnerungen.
 Exemplare von Höcker, Friedrich
 L, Schulz aus IVFL, Gutsche
 aus VIAL und Basan aus VIFL.

Aufnahmeprüfung und Aufnahme
 die Sexten um 9 Uhr. Bei
 schein und das Abgangszeugnis
 den Schüler müssen das neunte
 keiten besitzen: Geläufigkeit im
 und reinliche Handschrift und die
 reibungsfehler nachzuschreiben,
 den vier Grundrechnungsarten
 renzen für die einzelnen Klassen
 Programms von 1903 abgedruckt
 —VI, M 100 für die Vorschule.

- anfang am 20. Mai;
- „ 9. August;
- „ 12. Oktober;
- „ 4. Januar 1911.

Prof. Dr. Feit,
 Direktor.

Die Libelli und ihre Bedeutung für die Christenverfolgung des Kaisers Decius.

Von

Professor Dr. Gustav Schoenaich.

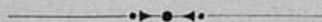


Wissenschaftliche Beilage

zum

Jahresbericht des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums
zu Breslau für 1910.

Nr. 257.



Breslau,

Druck von R. Nischkowsky.
1910.



9br
30 (1910)

257 b



Über die Libelli und die Libellatici, jene merkwürdige Art von abtrünnigen Christen in der Verfolgung des Kaisers Decius, sind seit dem Erscheinen der ersten kommentierten Ausgaben zu den Schriften des karthagischen Bischofs Cyprian im 17. Jahrhundert die seltsamsten Ansichten ausgesprochen worden. Bald sah man in den Libelli Bescheinigungen der Behörde, und zwar entweder Atteste für wirklich oder auch nur angeblich dargebrachte Opfer, von einer heidnischen Opferkommission den Christen ausgestellt¹⁾ oder ausgestellt für das Opfer, das jeder römische Bürger bei dem vom Kaiser Decius für das ganze römische Volk angeordneten Bittopfer darzubringen hatte²⁾. Und diese behördlichen Bescheinigungen dienten, so meinte man, den Christen etwa wie die Beicht- und Professionszettel in Schlesien im Zeitalter der Gegenreformation zugleich als Ausweise, als Sicherheitsscheine gegen weitere Anklagen und gegen Belästigungen durch die eigenen Volksgenossen. Dann glaubte man in den Libelli Schriftstücke erkannt zu haben, die von den Christen selber herrührten, urkundliche Erklärungen, daß der betreffende Christ dem Opfergebot des Kaisers nachgekommen sei oder dasselbe erfüllen werde³⁾.

¹⁾ Opferscheine, Atteste für angeblich dargebrachte Opfer, sehen in den Libelli Mosheim (Commentarii de rebus Christianis, S. 482 ff.), Fechtrop (Der hl. Cyprian, S. 68 u. 75), Harnack (Artikel „Christenverfolgungen“ in Haucks Enzyklopädie), Hefele (unter dem Worte „Abgefallene“ im Kirchenlexikon von Wetzter und Welte), der daneben noch vier andere Arten von Libellatici annimmt, Bludau („Die Libelli aus der Verfolgung des Decius“ im Katholik, S. 20 und 23), Bihlmeyer (Theol. Quartalschrift 1909, S. 41).

²⁾ Mommsen (Strafrecht, S. 568, Anm. 5), sah in den Libelli amtliche Atteste für das von jedem römischen Bürger in dem Edikt des Decius geforderte Opfer. Daß das Opferedikt sich auf die ganze römische Bevölkerung bezog, nimmt auch der Franzose Foucart an im Journal des Savants 1908, S. 172: L'édit de Decius ne s'adressait pas exclusivement aux chrétiens, mais à tous les habitants de l'empire, païens ou chrétiens.

³⁾ Daß die Libelli auch von den Christen ausgestellt sein könnten, erkannte neben Rigaltius in der Oxforder Ausgabe der Werke Cyprians, S. 57, schon Tillemont, der in seinen Mémoires pour servir à l'histoire

Man verstand schließlich wohl auch unter den Libelli nur die Amtsbücher der Magistrate, in denen die Christen, die dem Opfergebot nachgekommen waren, verzeichnet wurden¹⁾. Die Ausstellung solcher Libelli, so glaubt man allgemein, sei ein ungesetzliches Verfahren und sei nur aus der Unredlichkeit der römischen Beamten zu erklären, die für eine Geldentschädigung solche Atteste gaben und falsche Eintragungen in ihre Amtsbücher machten. Die glücklichen Funde in dem letzten Jahrzehnt des verflorbenen Jahrhunderts in Ägypten, die fünf Libelli aus dem Fajum und aus Oxyrhynchos, haben in diesen Widerstreit der Meinungen keine Klarheit gebracht. Auch die allerneuesten Publikationen über die Libellifrage von Bludau und dem Franzosen Foucart aus dem Jahre 1908 sehen in der Ausfertigung der Libelli wieder eine Erwerbsquelle der römischen Beamten und in den Libelli selber, trotzdem doch unsere literarischen Zeugnisse das Opfern der Libellatici ausdrücklich in Abrede stellen, Zertifikate für wirklich dargebrachte Opfer.²⁾

Der Grund für die so große Meinungsverschiedenheit ist zweifellos zu suchen in der nicht ganz leichten Deutung der sprachlich schwierigen und eine Reihe von römischen Rechtsanschauungen voraussetzenden literarischen Zeugnisse; sie ist aber auch wohl daraus zu erklären, daß man unsere Quellenstücke und die ägyptischen Papyri unterschiedslos dazu benutzt hat, um sich aus ihnen ein einziges Gesamtbild von den Libelli und den Libellatici im ganzen römischen Reich zu rekonstruieren, wobei man völlig außer acht läßt, daß diese vielfach von einander ganz abweichende, eine sehr verschiedene Praxis voraussetzende Angaben enthalten und Angaben aus den verschiedensten

ecclésiastique III, S. 327, sich darüber folgendermaßen äußerte: „On ne voit pas bien, si c'étoit le magistrat, qui donnoit des billets aux Chrétiens par lesquels il déclaroit qu'un tel homme avoit sacrifié ou si les Chrétiens donnoient eux mesmes des billets par les quels ils déclaroient avoir renoncé et sacrifié, et que les magistrats les receussent et les enregistrassent pour de l'argent quoique cela fust faux.“ Für Hefele sind die Libelli „überreichte Scheine, daß sie (die Christen) opfern wollten oder geopfert hatten“. Bludau sieht in ihnen Opferzertifikate, Bescheinigungen für abgegebene Erklärungen (S. 20) und in den ägyptischen Libelli Opferatteste (S. 23), aber auch Versicherungen, daß der Petent sich der Opferzeremonie unterzogen hat (S. 23).

¹⁾ Peters in der Realenzyklopädie der christlichen Altertümer von F. X. Kraus unter dem Worte „Libellatici“.

²⁾ Bludau a. a. O. S. 20. Foucart a. a. O. S. 179, 177.

Orten und Landschaften, aus Rom, aus Spanien, aus Karthago und schließlich, in den fünf Papyrusblättern, auch aus Ägypten. Der Weg, den die wissenschaftliche Untersuchung in dieser Frage einzuschlagen hat, muß also der sein, daß man jedes Quellenstück für sich besonders prüft und daß man aus ihm zunächst die jeweilige eigentümliche, landschaftliche Praxis bei der Ausfertigung der Libelli feststellt. Nur wenn man so verfährt und sich vor dem Fehler des übereilten Systematisierens hütet, der ja bei den Forschungen über Christenverfolgungen so oft gemacht wird und vielfach zu ganz falschen Ergebnissen führt, nur dann wird sich auch mit Sicherheit sagen lassen, was denn das Gemeinsame war, ob die Ausfertigung der Libelli eine ungesetzliche Maßnahme unredlicher Beamten war, die *sub sinu et tunica* erfolgte, und welche Bedeutung diese merkwürdigen Aktenstücke aus der Werdezeit des Christentums für die Christenverfolgung des Kaisers Decius haben.

Über das Verfahren bei der Ausstellung von Libelli in der Hauptstadt des Reiches, in Rom, sind wir durch ein in der Cyprianschen Briefsammlung erhaltenes Schreiben der römischen Presbyter und Diakone an den karthagischen Bischof genau unterrichtet¹⁾. Nach diesem Schreiben gab es in Rom im Jahre 250, abgesehen von denen, die dem Opfergebot des Kaisers wirklich nachgekommen waren, noch zwei andere Arten von abtrünnigen Christen. Die einen stellten selbst Schriftstücke (*libelli nefarii*)²⁾ aus, in denen sie eine Erklärung (*professio*) abgaben; es sind diejenigen, von denen gesagt wird, sie hätten sich selbst durch die unerlaubte Erklärung in den verruchten

¹⁾ ep. XXX (Ausgabe von Hartel). Der Verfasser dieses Briefes ist der spätere Schismatiker Novatianus. Vgl. Krüger, Geschichte der altchristlichen Literatur in den ersten drei Jahrhunderten, Freiburg 1898, § 92, 5a. Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius, § 86, 4.

²⁾ Die Worte Novatians „*inlicita nefariorum libellorum professione*“ hat man wohl auch auf eine nur in den Magistratsbüchern, im Register der Lapsi aufgezeichnete Erklärung deuten wollen (Peters). Aber die Amtsbücher heißen bei den Römern *commentarii* und ihre Teile *acta*, *gesta cotidiana*, *codex* und niemals *libelli*, auch will auf diese Amtsbücher, die doch alle Amtshandlungen der Magistrate und darunter gewiß viele einwandfreie enthielten, der vorwurfsvolle Ausdruck „*nefarii libelli*“ nicht recht passen. Über die gezwungene Erklärung Fechtrups (Der hl. Cyprian, S. 74), der den Genitiv „*nefariorum libellorum*“ als Genitivus subiectivus faßt, wird an anderer Stelle ausführlicher gesprochen werden.

libelli als Treulose beziehtigt (*qui se ipsos infideles inlicita nefariorum libellorum professione prodiderant*)¹⁾. Die zweite Art der ihren Glauben verleugnenden Christen besteht aus solchen, die nur die Eintragung dieser Erklärung ins Amtsbuch der Magistrate und noch dazu durch einen anderen bewirken ließen, die weder einen Libellus ausstellten noch einen empfangen; der römische Klerus weist auf sie hin mit den Worten: *adversus illos, qui accepta fecissent*²⁾. Der alte Ausdruck aus der Geschäftssprache „*acceptum facere*“, für den Cyprian (*de lapsis* 36) auch den Ausdruck „*in acceptum referre*“ hat, mit dem man das Ciceronianische „*alicui aliquid acceptum referre* = eine Summe als gezahlt ins Hauptbuch eintragen“ vergleichen wolle, kann hier keinen anderen Sinn haben als den, sich in das Amtsbuch als einen eintragen lassen, der dem Opfergebot nachgekommen ist. Libellatici im eigentlichen Sinn des Wortes sind diese *accepta facientes* also nicht, wenn auch ihr Vergehen von der Kirche nicht geringer eingeschätzt wird als das der eigentlichen Libellatici. Über den Inhalt der von den Christen in den Libelli abgegebenen Erklärung sagt der römische Brief nichts. Daß aber die Libellatici nicht geopfert haben und daß die Libelli keine wirklichen Opferatteste sein können, das läßt sich aus dem Schreiben wohl nachweisen. Denen, die durch eine abgegebene Erklärung ihr Christentum verleugnet haben, werden nämlich von den römischen Klerikern als die schlimmsten unter den Abtrünnigen die *sacrificati* gegenübergestellt, deren Unrecht viel größer ist, da sie ihre Hände und ihren Mund durch das heidnische Opfer befleckt haben (*qui inlicitis sacrificiis manus suas adque ora polluerant*). In Rom waren demnach die Libelli Schriftstücke, die von den Christen selber ausgefüllt wurden und die eine *professio* enthielten, d. h. Professionszettel.

In Karthago sind die Libelli ebensowenig wie in Rom Opferzertifikate, Atteste für wirklich dargebrachte Opfer. Ep. 55, 14 läßt Cyprian den Libellaticus so sprechen: „*Ad magistratum veni: Christianum me esse, sacrificare mihi non licere, ad aras diaboli me venire non posse, dare me ob hoc praemium,*

¹⁾ „*prodere*“ in der Juristensprache = angeben, vgl. Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechtes. Jena 1906.

²⁾ Vgl. damit die Ausdrücke „*accepta relata*, gebuchte Einnahmen, *codex accepti et expensi*, das Hauptbuch für Soll und Haben“. „*Accepta fecissent*“, nicht „*acta fecissent*“ ist die besser beglaubigte Lesart.

ne quod non licet faciam“. Er ist der Meinung, daß man die Libellatici mit den sacrificati nicht auf eine Stufe stellen dürfe, er bezeichnet die Handlungsweise der Libellatici nur als einen leicht begreiflichen Irrtum: „Quae inclementia est et quam acerba duritia libellaticos cum his, qui sacrificaverint, iungere? . . . (Libellaticus) non tam crimine quam errore deceptus est“; er sagt, die Hand des Libellaticus sei rein, seinen Mund habe keinerlei Berührung mit der verruchten Opferspeise befleckt, und in der Schrift de lapsis c. 27 stellt er demselben das Zeugnis aus: „Er hat nur gesagt, er habe getan, was ein anderer tatsächlich begangen hat (fecisse dixit, quidquid alius faciendo commisit)“. Der Libellaticus gibt auch in Karthago eine Erklärung ab, entweder selbst oder durch einen anderen¹⁾, ob mündlich oder schriftlich, darüber läßt sich Genaueres nicht sagen, und er erhält dafür eine Bescheinigung, einen Libellus. Der Libellus ist also auch in Karthago kein wirklicher Opferschein, sondern eine auf Grund einer abgegebenen Erklärung (professio, contestatio) ausgestellte behördliche Bescheinigung.

In Spanien gehörten zu den Libellatici zwei hochstehende Kleriker, Basilides, der Bischof von Legio und Asturica, und Martialis, der Bischof von Emerita; beide bezeichnet Cyprian als „nefando idolatriae libello contaminati“ (ep. 67, 6)²⁾. Der Bischof Martialis ist ein Libellaticus, sagt Cyprian, cum actis publice habitis apud procuratorem ducenarium obtemperasse se idolatriae et Christum negasse contestatus sit. Martialis hat also vor dem Procurator ducenarius in dem amtlich geführten Magistratsbuch³⁾, d. h. wohl mündlich die Erklärung abgegeben, daß er dem Opfergebot nachgekommen sei und Christum verleugnet habe. Opferscheine können diese libelli idolatriae, durch die diese Bischöfe sich befleckten, nicht gewesen sein, weder Atteste für ein wirkliches Opfer, noch auch Bescheinigungen für ein von ihnen nur angeblich dargebrachtes Opfer, dessen Darbringung der Procurator etwa für Geld fälschlich bescheinigte; denn Martialis gibt ja nur eine Erklärung ab, daß er dem Opfer-

¹⁾ ad magistratum veni vel alio eunte mandavi. Cyprian nennt die Erklärung eine professio denegantis oder eine contestatio christiani quod fuerat abnuentis (de lapsis 27).

²⁾ ep. 67, 1 werden sie auch libellis idolatriae commaculati genannt, und 67, 6 wird von einer libelli macula gesprochen.

³⁾ So wird man wohl die Worte „actis publice habitis“ zu erklären haben. Man vergleiche damit die Redensart „rationem habere = eine Rechnung führen“.

gebotnachgekommen sei, und nur eine Erklärung, daß er Christum verleugnet habe. Der Libellus ist demnach in Spanien nur eine Bescheinigung, die dem Libellaticus auf Grund der geleisteten *contestatio* gegeben wird, und das Unrecht der spanischen Libellatici bestand in der Abgabe dieser Erklärung und darin, daß sie solche Scheine entgegennahmen, die ihre Apostasie vom Christentum dokumentierten.

Von den ägyptischen Libelli scheidet einer für die Behandlung unserer Frage von vornherein aus; er rührt, wie wir sehen werden, von einer heidnischen Priesterin her, die man mit Unrecht als Anhängerin der christlichen Religion beschuldigt zu haben scheint. Ob auch die anderen Libelli, wie Ulrich Wilcken im Archiv für Papyrusforschung (III, S. 311) darzutun sucht, von Heiden herrühren¹⁾, die ganz ohne Grund des Christentums verdächtigt wurden und durch Darbringung eines Opfers sich vor der Opferkommission zu rechtfertigen suchten, läßt sich aus den Libelli selbst schwerlich erschließen. Die in allen diesen Libelli fast in derselben Fassung immer wiederkehrende Formel für die Eingabe, aus der man das erschließen will: „Ich habe immer geopfert und auch jetzt habe ich in eurer Gegenwart dem Edikte gemäß geopfert und das Spendopfer dargebracht und von den Opferspeisen gegessen, und ich bitte, mir dies hierunter zu bescheinigen“ und die in dem einen der Libelli erhaltene Signatur der Opferkommission: „Wir haben euch opfern sehen“, die man ja bei einer ersten, flüchtigen Betrachtung dieser Aktenstücke als eine Bescheinigung für ein wirklich dargebrachtes Opfer ansehen könnte, lassen, wie wir noch sehen werden, auch eine andere Deutung zu. Mit den Libelli, wie sie uns aus den literarischen Zeugnissen bekannt sind, haben die ägyptischen ferner das gemein, daß einige von ihnen nicht Bescheinigungen für eine einzelne Person und einen einzelnen Opferakt, sondern für die gesamte Familie des Antragstellers und für ihr loyales Verhalten in religiöser Beziehung sind. Die merkwürdige Übereinstimmung endlich mit den ägyptischen Steuerprofessionszetteln scheint doch auch dafür zu sprechen, daß wir es hier mit etwas ganz anderem zu tun haben als mit bloßen Opferscheinen und mit Attesten, in denen sich Heiden die Darbringung eines Opfers bescheinigen ließen, weil sie fälschlich des Christentums bezichtigt worden waren. Will man trotz alledem

¹⁾ Auch Harnack, *Mission II*², S. 141, Anm. 2, scheint diese Auffassung zu teilen.

die ägyptischen Libelli als heidnische Opferatteste ansprechen, so scheiden sie natürlich für die Behandlung der Libellifrage aus. Unsere Aufgabe ist es nun, zu zeigen, wie sich diese christlichen Libelli in die Reihe der anderen Libelli einfügen.

Die in Ägypten aufgefundenen Libelli sind zunächst Eingaben an die heidnische Opferkommission, als solche erkenntlich an der bei Eingaben üblichen Formel „ἐπιδέδωκα sc. τὸ βιβλίδιον = ich habe diese Eingabe gemacht“, und zwar sind es Gesuche um Ausstellung eines Scheines, eines Attestes. „Ich bitte Euch, mir dies hierunter zu bescheinigen (ἀξιῶ ὑμᾶς ὑποσημειώσασθαι)“, das ist die Fassung der Petition im Libellus der Aurelia Kamis, und in den anderen Libelli lautet sie ähnlich. Durch die Signatur der Behörde, die nur in dem Libellus von Theadelphia vollständig erhalten ist, erweisen sich außerdem diese Papyri, wie es scheinen könnte, als Opferatteste¹⁾. Zertifikate für wirklich dargebrachte Opfer, Opferatteste im eigentlichen Sinn des Wortes, wofür man sie ansprechen will, sind aber auch die ägyptischen Libelli nicht. Die Angelegenheit der Lapsi, bezw. der Libellatici und die Frage ihrer Wiederaufnahme in die christliche Kirche wurde bekanntlich als eine alle christlichen Gemeinden in gleicher Weise angehende Sache betrachtet: auf der Osterversammlung der afrikanischen Bischöfe (251) bildete diese Frage einen Gegenstand der synodalen Beratungen, die Beschlüsse darüber wurden in einem besonderen Schriftstück zusammengefaßt und nach Rom geschickt, wo sie die volle Zustimmung des Bischofs Cornelius fanden. Daß aber auch zwischen der ägyptischen Kirche und der römischen ein Meinungs-austausch über die Angelegenheit der Lapsi stattgefunden hat, dürfen wir aus dem von Eusebius erwähnten Briefe des Bischofs Dionysius in Alexandrien an die Römer entnehmen²⁾. Und da in Rom wie in Karthago die Libellatici den Göttern nicht geopfert haben — sie werden ja nach dem Beschluß der Ostersynode eben deshalb ohne weiteres wieder in die Kirche aufgenommen — so können auch die christlichen Libelli in Ägypten nicht Atteste für wirklich dargebrachte Opfer sein. Was der Christ in diesen Libelli bescheinigt haben will, ist ja auch gar nicht der einzelne Opferakt, sondern daß er immer und auch

¹⁾ Ἀπόλλιος Σεργῆνος καὶ [E]ρμάς εἶδανεν ὑμᾶς θυσιάζοντας. (Vgl. den Papyrus von Theadelphia.)

²⁾ Eusebius h. e. VI. 46, 5. (Ausgabe von Laemmer) und dazu Krüger, Geschichte der altchristlichen Literatur, § 63, S. 129.

jetzt geopfert hat, daß er zu den Altären der Götter sich hält und gehalten hat, das heißt doch, er will eine Bescheinigung haben für sein stetes korrektes und loyales Verhalten in religiöser Beziehung. Darum wird auch in der einzigen uns erhaltenen Signatur in dem Libellus der Aurelia Kamis aus Theadelphia der Antragstellerin nicht bescheinigt, daß sie für ihre Person ein Opfer dargebracht hat, sondern man stellt ihr und ihren Hausgenossen die Bescheinigung aus, daß sie Opfer darbringen, das heißt eben, daß sie sich zu den Altären der Götter halten¹⁾. Aber die ägyptischen Libelli sind nicht bloß Eingaben und Atteste für das loyale Verhalten in religiöser Beziehung, sie sind, und zwar in erster Linie, Professionszettel, in denen der Christ für sich und seine Angehörigen seine Zugehörigkeit zur Staatsreligion bekundet. Die in diesen Libelli mit nur geringen Veränderungen stets wiederkehrende Wendung „ἀεὶ μὲν θύων καὶ σπένδων τοῖς θεοῖς διετέλεσα, ἔτι δὲ καὶ νῦν ἐνώπιον ὀμῶν κατὰ τὰ κελευσθέντα ἔσπεισα καὶ ἔθυσσα καὶ τῶν ἱερείων ἐγευσάμην“ dürfte als eine eidesstattliche Erklärung aufzufassen sein. Als Professionszettel geben sich diese Libelli auch dadurch zu erkennen, daß sie mit den ägyptischen Steuerprofessionsrollen, den zu Steuerzwecken von der Bevölkerung ausgefüllten Zählzetteln, den ἀπογραφαί oder κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, in der Form der Anlage vollständig übereinstimmen²⁾: auf die Behörde, an die der Antrag geht, folgt auch in diesen ἀπογραφαί, wie in den Libelli, der Name des Antragstellers, sein Alter, seine körperlichen Merkmale, dann die Profession, die auf Grund eines obrigkeitlichen Befehles (κατὰ τὰ κελευσθέντα u. a.) geschieht und von dem Hausvorstand auch für die Familienmitglieder gegeben wird, endlich die Unterschrift der kontrollierenden Beamten und die Datierung nach dem Jahre des regierenden Kaisers³⁾. Eine ganz eigentümliche Stellung nimmt unter den ägyptischen Libelli der von Wessely 1907 veröffentlichte Papyrus ein. Dieser Libellus von

1) εἶδαμεν ὁμᾶς θυσιάζοντας. Die Signatur wird nach römischem Brauch gleich auf das Gesuch geschrieben. Das nannte man „per libellum expedire“. Vgl. Heumann-Seckel unter dem Worte libellus.

2) Bei dem so entwickelten Bureauwesen ist doch anzunehmen, daß man dieselben Formulare nur für gleichartige Materien verwendete.

3) Wessely im Anzeiger Nr. XXV der phil.-hist. Kl. der Kaiserl. Ak. d. W. in Wien, 1907, und in den Patrologia Orientalis IV, 1908, S. 117, 119, 121. Aus der Übereinstimmung der Libelli mit den actes du dénombrement général de la population, ferner daraus, daß die Libelli aus

Aurelia Ammonus, der Priesterin des Gottes Petesuchos und der in der Mörisstraße wohnenden Götter, aus der Stadt Arsinoe im Fajum, will sich in die Reihe der anderen Libelli, die doch offenbar von Christen herrühren, gar nicht einfügen; denn die Antragstellerin ist zweifellos eine Heidin, keine Christin: Priesterin des ägyptischen Wassergottes Petesuchos nennt sie sich ja selbst, und eine wenn auch nur heimliche Anhängerin des Christentums in der Stellung einer heidnischen Opferpriesterin wäre nach der christlichen Auffassung der damaligen Zeit, die in dem Opferaltar die *ara diaboli* sah, die Stätte, da der Satan wohnt, etwas ganz Undenkbares und Unerhörtes.

Wie aber, wenn die Libelli überhaupt, nicht bloß die ägyptischen, Opferzertifikate für Christen und Heiden zugleich wären, wenn Kaiser Decius, um den Zorn der Himmlischen zu sühnen, nicht bloß von den Christen, auch von jedem römischen Bürger das den Göttern des Staates schuldige Opfer gefordert hätte und das Opfer eine Art *supplicatio*, ein allgemeines Bittopfer gewesen wäre¹⁾? Auch der Nachfolger des Decius, der Kaiser Gallus, hat ja noch ein solches allgemeines Opfergebot für die ganze römische Bevölkerung zur Sühne der Himmlischen erlassen: *ob sacrificia, quae edicto proposito celebrare populus iubebatur*, werden die das Opfer verweigernden Christen von ihm verfolgt, und das Edikt des Kaisers Maximinus (308), das eine Nachbildung des decischen Ediktes sein soll, fordert gleichfalls das Götteropfer von jedermann: die Waren auf dem Marke werden mit Opferwein besprengt, und am Eingang zu den Bädern muß jeder vor seinem Eintritt an einem zu diesem Zwecke errichteten Altar ein Opfer darbringen²⁾. Und doch, es muß dabei

dem Monat Juni, der Zeit nach beendigter Ernte und dem Ende des bürgerlichen Jahres in Ägypten stammen, will Wessely schließen, daß die Libelli diese Zahlungsurkunden im Jahre 250 ersetzten (*remplacèrent à ce moment les actes de dénombrement*). Aber auch in den ägyptischen Libelli handelt es sich um das Opfer, um eine Opferkommission, und die Libelli sind Opferatteste in dem oben angegebenen Sinne, Atteste für das gesamte loyale Verhalten in religiöser Beziehung.

¹⁾ Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 568, Anm. 5. Linsenmayer, Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat, S. 132. Massebieau, *Les sacrifices ordonnés à Carthage* in der *Revue de l'histoire des religions* IX, 1884, p. 65. Gregg, *The Decian Persecution*, p. 71 ff. Foucart, *La persécution de Decius* im *Journal des Savants*, 1908, p. 172 u. ö. A. v. Domaszewski, *Geschichte der römischen Kaiser*, 1909, II, S. 294.

²⁾ Linsenmayer a. a. O. S. 213 setzt das Edikt in das Jahr 306.

bleiben: das Edikt des Kaisers Decius ist kein Opfereдикт für die ganze römische Bevölkerung, sondern ein Verfolgungsedikt gegen die Christen; dafür spricht sein Inhalt, der uns ja ziemlich genau bekannt ist¹⁾, dafür gilt es in der ganzen christlichen Überlieferung, unter die *edicta adversus evangelium* wird es auch von den römischen Klerikern in dem Briefe an Cyprian geradezu gerechnet²⁾, und als Verfolgungsedikt wird es von den römischen Provinzialbehörden aufgefaßt und mit der größten Strenge zur Ausführung gebracht. Eine *supplicatio* für das ganze Volk kann das von Decius geforderte Opfer auch schon deshalb nicht gewesen sein, weil es ein Tieropfer ist und mit einem Opfermahl verbunden war, das alte römische Bittopfer aber nur ein Wein- und Weihrauchopfer ist³⁾, auch darum nicht, weil man die unmündigen Kinder zum Opfermahle zwingt⁴⁾, von den Christen neben dem Opfer noch eine Verleugnung ihres Glaubens (*renuntiare Christo*, ἀπειπεῖν, ἐξομνύναι) fordert⁵⁾ und weil die Opferkommission sich auch vielfach mit dieser Verleugnung bzw. mit dem für die Christen leichter zu erfüllenden Kaiseropfer begnügt⁶⁾. Die Libelli, auch die ägyptischen, rühren also von Christen her, und Aurelia Ammonus ist eine heidnische Priesterin, die man vielleicht fälschlich als Anhängerin der *religio illicita* der Behörde bezeichnet hatte und die sich ihre Rechtgläubigkeit durch einen Libellus von der Opferkommission bescheinigen ließ⁷⁾. Daß wir in dem erhaltenen Libellus der Petesuchospriesterin nicht den Sicherheitsschein, sondern das Original für das Magistratsarchiv zu sehen haben, hat Wessely unseres Erachtens nicht mit Unrecht aus den am oberen Rande des Aktenstückes befindlichen, freilich ziemlich unleserlichen Schriftzeichen geschlossen, die in der Tat nur eine archivalische Signatur sein können. Mit welcher peinlichen Gewissenhaftigkeit im Orient Amts- und

¹⁾ Vgl. meine Schrift „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“, S. 10 ff., und Harnack, *Theol. Literaturzeitung*, 1894.

²⁾ Ep. XXX, 3.

³⁾ Wissowa, *Religion und Kultus der Römer*, S. 359.

⁴⁾ Cyprian *de lapsis* 9 u. ö.

⁵⁾ Eusebius h. e. VI, 41. Gregor v. Nyssa, *opera*, ed. Migne III, p. 944, Cyprian *de lapsis* 8.

⁶⁾ Eusebius h. e. VI, 41. *Acta Pionii*, c. VIII, 4 (*Acta martyrum selecta*, ed. v. Gebhardt, S. 103).

⁷⁾ Vgl. die Schilderung der Greuel, die der Pöbel in Alexandria anrichtet, bei Eusebius h. e. VI, 41, und die schamlosen Angebereien in Pontus im Leben des Paulus bei Hieronymus und bei Gregor von Nyssa III, S. 945.

Rechtsgeschäfte aufgezeichnet wurden, ist ja hinlänglich bekannt. Das apokalyptische Buch mit den sieben Siegeln, das siebenfach gesiegelte Testament der alten Hebräer, und die so sorgfältig verschlossenen, zylinderförmigen Urkundenbehälter der Babylonier, die an der Wand die Kopie der Urkunde und auf einem im versiegelten Behälter selbst befindlichen zweiten Zylinder erst die eigentliche Urkunde enthielten, haben in Ägypten ihre Gegenstücke. In den ägyptischen Städten gab es schon in der Ptolomäerzeit Grundbuchämter, in denen die Besitzurkunden nach Ortschaften, nach sachlichen Gesichtspunkten und in alphabetischer Abfolge der Eigentümer geordnet waren; in Hermupolis sind Quittungen für ein und dieselbe geleistete Zahlung in nicht weniger als vier Exemplaren auf uns gekommen¹⁾.

So verschieden auch die Praxis bezüglich der Libelli in den einzelnen Landschaften gewesen sein mag, das ist den Libelli überall gemeinsam: Opferscheine sind sie nicht, weder Atteste für ein wirkliches Opfer noch auch, wie wir bald zeigen werden, für ein angeblich dargebrachtes Opfer; es sind auch nicht Atteste für einen einzelnen Opferakt, wohl aber, wie schon angedeutet wurde und nun noch weiter ausgeführt werden soll, Gesuche um Atteste für das gesamte loyale Verhalten in religiöser Beziehung, Eingaben, auf die nach römischem Brauch sogleich die gewünschten Bescheinigungen geschrieben werden und die dann von den Christen selbst als Sicherheitsscheine verwendet werden. In Rom und in Ägypten sind diese Eingaben an die Behörde Professionszettel, und immer handelt es sich, und das scheint die Hauptsache bei dem ganzen Verfahren zu sein, um die Abgabe einer Erklärung, einer *contestatio*, einer *professio*²⁾.

Was haben wir uns nun unter einer solchen *professio* vorzustellen? Was Cyprian in der Schrift *de lapsis professio* nennt, das wird von ihm auch eine *contestatio* genannt³⁾; er wendet wohl auch dafür die Ausdrücke „*profiteri, contestari*“ oder das bloße „*dicere*“ an⁴⁾. Alle diese Ausdrücke gehören der Juristensprache an: sie bedeuten „eine Erklärung unter Zeugen“ oder die

¹⁾ Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit, Leipzig 1909. Viereck, Die Papyrusurkunden von Hermupolis (Deutsche Rundschau 1908—1909, S. 55 ff.).

²⁾ Das Wort „*libellus*“ (gr. *βιβλίδιον*) bedeutet immer eine Eingabe an die Behörde, niemals Bescheinigung.

³⁾ *de lapsis* 27.

⁴⁾ *fecisse dixit, quidquid alius faciendo commisit.*

Abgabe einer Erklärung vor dem Beamten¹⁾. Der Inhalt der von den Libellatici geleisteten *professio* läßt sich aus den ägyptischen Libelli und aus den Briefen Cyprians noch mit völliger Sicherheit bestimmen. Es muß nach den Worten Cyprians eine Erklärung gewesen sein, die nicht ein direkter Widerruf war, sondern nur der beim Opfer sonst geforderten Verleugnung Christi, der Abschwörung gleichkam. Die Libellatici haben zwar nicht geopfert, aber auch das, was sie getan haben, ist ebenso eine *professio denegantis*, eine *contestatio christiani*, *quod fuerat, abnuentis*, wie der mit dem Opfer verbundene Widerruf. Der Christ gibt nun in den ägyptischen Libelli die Erklärung ab, und das ist der Inhalt der *professio*: *καὶ αἰεὶ θύων τοῖς θεοῖς διετέλεσα καὶ νῦν ἐπὶ παροῦσιν ὑμῖν κατὰ τὰ προστεταγμένα ἔθυσα καὶ ἔσπεισα καὶ τῶν ἱερείων ἐγευσάμην*. Er erklärt also, daß er sich zu den Altären der Götter hält und stets gehalten hat, daß er in religiöser Beziehung ein *civis Romanus* ist, und er gibt damit zugleich indirekt die Erklärung ab, daß er sein Christentum aufgegeben hat und Christum verleugnet. Was Cyprian über den Inhalt der *professio* in den anderen Landschaften sagt, bestätigt diese unsere Annahme: auch der spanische Bischof *Martialis* ist ein Libellaticus, weil er vor dem Prokurator in das von Amts wegen geführte Magistratebuch die Erklärung abgegeben hat, daß er dem Gebot, Götterbilder durch Darbringung von Opfern zu verehren, nachgekommen ist, daß er ein Heide ist, und er ist ein Libellaticus, weil er dadurch Christum indirekt verleugnet hat²⁾.

Das Widerspruchsvolle bei diesem Verfahren ist nun scheinbar, aber eben auch nur scheinbar, daß von den Christen eine Erklärung abgegeben und dementsprechend von der Behörde eine Bescheinigung ausgestellt wird über etwas, was tatsächlich nicht geleistet worden ist; denn darüber kann kein Zweifel sein, im eigentlichen Sinne des Wortes haben die Libellatici das Opfergebot des Kaisers nicht erfüllt, und als Christen haben sie sich von den Altären der Götter stets ferngehalten. Um diesen Widerspruch kommt man ja nun am bequemsten herum, wenn man das ganze Verfahren auf die Unredlichkeit der römischen Beamten zurückführt und die Institution der Libelli als eine ungesetzliche Maßregel ansieht, die *sub sinu et tunica* erfolgte; die Christen hätten dann, so meint man, die ihnen unter der Hand

¹⁾ Heumann-Seckel a. a. O. unter diesen Ausdrücken.

²⁾ Ep. 67.

gebotene Gelegenheit benutzt und sich für Geld (*praemium*)¹⁾ einen Opferschein zu verschaffen gewußt, bzw. auch sich durch einen anderen ihn verschaffen lassen. Nun sind solche Unredlichkeiten bei römischen Beamten nicht bloß denkbar, sondern auch tatsächlich vorgekommen. Von Geldopfern der Christen zur Befreiung ihrer gefangenen Brüder reden schon die apostolischen Konstitutionen; in Ephesus bringt einmal die ganze Gemeinde Geldmittel auf, um durch Bestechung der Richter die Freisprechung eines Christen zu erwirken²⁾, und in seiner Schrift „*de fuga*“ klagt Tertullian über die Ausbeutung der Christen durch Soldaten und Delatoren, auch darüber, daß man sich kein Gewissen daraus mache, mit einem diebischen Statthalter ein Abkommen zu treffen, und daß man sich durch Zahlung einer Geldsumme aus der Ortskasse vor Verfolgungen zu sichern wisse³⁾. Die Behörden gaben sogar den Christen dies unredliche Mittel an die Hand, und Cyprian, der bekanntlich selbst Jurist war, spricht über die römischen Richter das vernichtende Urteil: *judex? . . . sententiam vendit*⁴⁾. Doch das in Karthago und in Rom, nebenbei gesagt, gar nicht einmal für den Libellus, sondern für die Befreiung vom Opfer gezahlte *praemium*⁵⁾ könnte ebenso gut ein festgesetztes Strafgeld, eine Geldstrafe sein, wie ja auch die Christen zu Tertullians Zeit ein solches *praemium* oder *tributum* entrichten müssen und diejenigen, die es zahlen, neben Budikern, Spielern und Kupplern als *christiani vectigales* in dem Amtsbuch der Magistrate eingetragen worden sind. Für die Hypothese von der Ungesetzlichkeit der Libelli scheint es auch nicht zu sprechen, daß das Verfahren bei der Ausstellung der Libelli mit den im amtlichen Verkehr üblichen Formalitäten umgeben ist: die Erklärung des Libellaticus wird von diesem selbst oder durch eine Mittelsperson vor dem Beamten mündlich oder schriftlich abgegeben, der Name des abtrünnigen Christen wird in das Amtsbuch eingetragen, bzw. wird das Original des Libellus im Amtsarchiv aufbewahrt. Wenn wirklich hier eine Unredlichkeit der Beamten vorlag, wozu dann erst, so muß man fragen, diese

¹⁾ Tertullian gebraucht „*praemium*“ geradezu im Sinne von *pecunia*. Vgl. *de fuga* 14, I, p. 491, 1, . . . *non pecunia tuti . . . non praemio cautus*. . .

²⁾ Conrat, Die Christenverfolgungen im römischen Reiche vom Standpunkte des Juristen, S. 24 und 25, Anm. 39.

³⁾ Harnack, *Mission* I², 405, Anm. 1. ⁴⁾ ad Donatum 10.

⁵⁾ Cyprian, ep. 55, 14: *dare me ob hoc praemium, ne, quod non licet, faciam*.

Formalitäten? Und wenn wirklich die Libellatici unter der Hand für Geld sich bei den Magistraten Sicherheit ausgewirkt hätten, wie war es dann denkbar, daß der sonst so strenge Bischof Cyprian und die ganze Kirche diese Art der lapsi so milde beurteilten, ihr Tun als einen leichtbegreiflichen Irrtum hinstellten und ihnen die Rückkehr in die Kirche so erleichterten? Wie soll man es sich denn dann auch deuten, daß die römischen Kleriker von ihren Libellatici sagen, sie hätten bei ihrer Rechtfertigung der Gemeinde gegenüber nach Sophismen gesucht, die den wahren Sachverhalt verhüllen sollten, sie hätten sich durch die Ausstellung der Libelli ebenso unter die Herrschaft und in die Gemeinschaft der heidnischen Dämonen begeben wie die sacrificati, die wirklich an die Opferaltäre herantraten und die teuflische Opferspeise genossen¹⁾? Das alles wird doch nur verständlich, wenn wir in den Libelli eine gesetzliche Einrichtung sehen. Und wenn sie das sind, dann dürfen wir die Ausstellung dieser merkwürdigen Schriftstücke auch ansprechen als eine Einrichtung, die auf die Zentralbehörde zurückgeht und auf eine Anregung, wenn nicht gar auf eine Anweisung von oben getroffen worden ist. Von den Opferkommissionen werden diese Aktenstücke an die Christen gegeben, also von Ortsbehörden, die doch schwerlich ohne eine Anweisung der Provinzialbehörde oder der obersten Regierungsbehörde zu einer solchen Maßregel gegriffen haben würden. Cyprian sagt von dem Libellaticus überdies ausdrücklich: *servivit domino saeculari, obtemperavit eius edicto*. Die Ausstellung eines Libellus muß also geradezu auch eine rechtmäßige Form gewesen sein, in der man sich mit dem Opfereдикт abfinden konnte.

Es entsteht nun freilich die weitere Frage, wie soll man sich diese merkwürdige Maßnahme erklären. Es ist doch höchst seltsam, daß die Behörde sich mit einer Zugehörigkeitserklärung begnügt, und zwar mit einer Erklärung, deren Inhalt, wie es scheint, nicht einmal den Tatsachen entspricht, und daß obendrein behördlicherseits noch etwas bescheinigt wird, was in Wirklichkeit gar nicht geleistet worden ist. Zum Verständnis ist zunächst folgendes zu beachten. Was die Opferkommission bescheinigt, ist, wie wir zeigen durften, nicht die Vollziehung des einzelnen Opferaktes, sondern das gesamte loyale Verhalten des Christen in religiöser Beziehung; ferner nicht die Bescheinigung der Behörde, die später ein-

¹⁾ Ep. XXX, 3.

gefügte Signatur, sondern das, was der Christ selber leistet, die *professio*, und was er geschehen läßt, die Eintragung ins Amtsbuch, das ist die Hauptsache bei dem ganzen Verfahren, und nicht der in den Händen des Christen befindliche Libellus, sondern die Eintragung, bzw. der im Amtsarchiv aufbewahrte Original-Libellus gilt als das offizielle Aktenstück.¹⁾ Sicherheits-scheine sind die Libelli auch, aber nur nebenbei, ebenso wie auch in Schlesien die Professionszettel im Zeitalter der Gegen-reformation nur als „ein schriftlich Zeugnis auf fleißiges Ansuchen“ erteilt worden sind. Libelli werden ja auch nicht überall ausgestellt, wohl aber wird die Eintragung ins Amtsbuch immer vorgenommen. Libellus bedeutet auch niemals eine Bescheinigung, sondern immer nur die Eingabe an die Behörde, und das Unrecht der Libellatici besteht nach der Auffassung der Kirche nicht darin, daß sie sich Sicherheits-scheine für Geld geben lassen und durch Verwendung derselben, wie F e c h t r u p (S. 71) meint, den Anschein erwecken, als ob sie abgefallene Christen wären, sondern in der Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung und deren Eintragung im Magistratsbuch. Die *professio* aber und die damit stets verbundene, im Einverständnis mit dem betreffenden Christen gemachte Eintragung derselben ins Amtsbuch ist juristisch eine Erklärung, daß man unter die gerechnet sein will, *qui Romanam religionem colunt*, und sie ist, wie wir nachgewiesen haben, ebenso wie das Opfer, eine Form, in der man seine Zugehörigkeit zur Staatsreligion dokumentieren kann, sie ist zugleich auch eine Lossagung vom Christentum, eine indirekte *renuntiatio Christi*. Das ist auch die Auffassung der Kirche. Das Unrecht der Libellatici besteht nach der Meinung der römischen Kleriker darin, daß sie sich selbst als Treulose, Abtrünnige durch *libelli nefarii* bezichtigt haben (*se ipsos infideles prodiderant*), und das geschieht eben durch die mündliche *contestatio*, bzw. durch die schriftliche Erklärung in einem von den Christen selbst ausgestellten Libellus (*illicita nefariorum libellorum professione*) und durch die Eintragung dieser *professio* ins Amtsbuch, in dem die Libellatici als *sacrificati* verzeichnet stehen (*publice legitur crimen*). Wenn die Christen die Gelegenheit, die ihnen die Obrigkeit selber bot, sich so mit dem Opfereid abzufinden, nicht unbenützt vorübergehen ließen, so war das wohl verständlich. Sie sahen in einer solchen Zugehörigkeitserklärung zur

¹⁾ Vergl. S. 38 dieser Abhandlung.

heidnischen Staatsreligion kein Unrecht: verboten war den Gläubigen ja nur das teuflische Opfer, und die *professio* brachte in der Tat keine unmittelbare Berührung mit den heidnischen Dämonen. Diese freilich sophistische Rechtfertigung¹⁾ eines offenbaren Unrechtes läßt selbst Cyprian als ausreichenden Entschuldigungsgrund gelten. Das Unrecht der *Libellatici* war in der Tat ein leicht verzeihlicher Irrtum, verschuldet durch die eigentümliche Lehre der Kirche vom heidnischen Opfer und dem Opferaltar: der Opferaltar, so lehrte die Kirche, war die *ara diaboli*, der Sitz des Teufels im vollsten Sinne des Wortes, mit den Opferspeisen fuhren die unsauberen Geister in die Menschen hinein; erzählt doch Cyprian einmal allen Ernstes, daß eine abtrünnige Christin im öffentlichen Bade vom bösen Geiste ergriffen wurde und sich mit den Zähnen die Zunge zerbiß, mit der sie die gotteslästerliche Opferspeise gegessen und den geforderten Widerruf geleistet hatte²⁾.

Sonderbar bleibt die *Libellipraxis* immerhin; es ist doch eine recht äußerliche, formelle Rückkehr zur Staatsreligion, die sich in diesem Verfahren bekundet. Aber wenn die römische Obrigkeit den Christen eine solche rein äußerliche Anerkennung der *religio populi Romani* zugestand, so findet das schon in der äußerlichen Stellung der Römer zu ihrer Religion und ihren religiösen Gebräuchen seine Rechtfertigung. Die Religion der Römer war eben ein bloßer Zeremoniendienst und hatte mit dem inneren Menschen gar nichts zu tun; die Ausübung der väterlichen Sitte war alles, was man auf religiösem Gebiete im Interesse des Staates fordern zu müssen glaubte. Wie man über die Religion dachte, welchen Glauben man hatte, das war im Grunde gleichgültig: die religiöse Handlung, nicht die Gesinnung war das Entscheidende³⁾. Darum darf es uns auch nicht wundern, wenn man den das Opfer verweigernden Christen in den Verfolgungen mancherlei Erleichterungen gewährte und ihnen auch in der decisiven Verfolgung die sonderbarsten Zugeständnisse machte, Zugeständnisse, die gar nicht seltsamer sind als das, was ihnen die Behörde in den *Libelli* zubilligte. Man verlangte eben nur die rein äußerliche Anerkennung und Ausübung der kultischen

¹⁾ So sind die Worte Cyprians (ep. XXX) „*fallaces in excusationem praestigias quaerit*“ wohl zu verstehen.

²⁾ *de lapsis* 24. Der Opferkelch wird von Cyprian (*de lapsis* 15) der Kelch der Dämonen genannt und der Kranz, den man beim Opfer aufs Haupt setzte, die *corona diaboli* (*de lapsis* 2).

³⁾ Wendland, Die hellenisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum, S. 144.

Formen, und zwar in irgend einer Weise, da der Hauptzweck der Verfolgungen, so lange der Kampf dem Christentum gegenüber sich auf die Defensive beschränkte — und das ist, wie wir sehen werden, unter Decius immer noch der Fall — nur der war, die Christen an die Altäre der Götter zurückzuführen (*ad sectam caeremoniarum revocare*). Schon Origenes hatte darauf hingewiesen, daß sich die Christen beim Opferzwang von den Behörden nicht sollten betören lassen durch Sophismen wie die, der Ausdruck *Τόχη* beim Kaiserschwur sei lediglich eine Redewendung, man schwöre ja nur bei dem Glück des Kaisers, nicht bei der Göttin seines Glückes, man könne sich ja zu den heidnischen Göttern bekennen und den höchsten Gott, den man verehere, damit meinen. „Opfere, wem Du willst, Deinem Gott selbst, dem einzigen, wenn Du nur einen von ihnen aner kennst!“ Diese und ähnliche Zugeständnisse werden in den Christenprozessen von den römischen Beamten nicht selten gemacht. In der decischen Verfolgung insbesondere begnügt man sich auch in der Zeit, wo noch das Opfer von jedermann gefordert wird, mit dem bloßen Widerruf¹⁾, und um den Christen die Erfüllung des Opfergebotes zu erleichtern, beschränkt man sich wohl auch auf die bloße Forderung des Kaiseropfers, das man bei so loyalen Untertanen wie den Christen, die den römischen Kaiser als *secundus a deo* verehere, die für sein und des Reiches Wohl beten und bei seinem Heil schwören dürfen, als eine Erleichterung, als eine nicht schwer zu erfüllende Forderung ansieht. Als Pionius, der Bischof von Smyrna, sich gegen das Götteropfer sträubt, macht ihm der Prokonsul das Zugeständnis: „*Ἐπίθυσσον οὖν καὶ τῷ αὐτοκράτορι* — so opfere doch wenigstens dem Kaiser²⁾!“ Und als ein Zugeständnis den Christen gegenüber werden wir auch die Libelli aufzufassen haben. Die Libelli-praxis, das scheint doch der Sinn des merkwürdigen Verfahrens zu sein, soll den Prozeß gegen die Christen vereinfachen, sie ist ein Kompromiß, bei dem sich die Staatsbehörde wenigstens ihre Autorität wahrte und doch schließlich in einer gewissen Form den Gehorsam erzwang. Die Libelli sind eine den Christen entgegenkommende Erleichterung: sie bedeuten einen Verzicht auf das bisher vor der Öffentlichkeit, unter den Augen des umherstehenden und höhrenden Volkes dargebrachte Opfer³⁾,

¹⁾ Eusebius h. e. VI, 41, 13.

²⁾ Acta Pionii VIII, S. 103, bei Gebhardt, Acta martyrum selecta.

³⁾ de lapsis 28 u. ö.

sie bedeuten einen Verzicht auf das Bekenntnis zur Staatsreligion vor den teuflischen Götterbildern, einen Verzicht auch auf das Opfer von jedermann, auf die *sacra omnis sexus et aetatis*. In den ägyptischen Libelli gibt der Hausvorstand die *professio* für seine ganze Familie ab¹⁾, und dem karthagischen Libellaticus rechnet es Cyprian als ein besonderes Verdienst an, daß er sich für alle seine Angehörigen in Gefahr begab und durch einen Vergleich (*pactio*), in dem er seine eigene Person moralisch gefährdete, doch Weib und Kind und das ganze Haus vor der Berührung mit den Dämonen bewahrte²⁾. Die Libelli sind auch ein Verzicht auf die bisher geforderte faktische Lossagung vom Christentum, auf den vor der Gemeinde „mit lautem Munde“ geleisteten Widerruf³⁾; sie bedeuten eine private, nur vor der Opferkommission abgegebene Erklärung, und diese *confessio privata* ist nur eine indirekte Zugehörigkeitserklärung zur Staatsreligion, ein negatives Bekenntnis, das der Christ ablegt, indem er sich selber als einen *sacrificatus* vor dem Beamten bezeichnet und duldet, daß die von ihm gegebene Erklärung ins Amtsbuch aufgenommen wird und daß man ihn in den Akten als *sacrificatus* führt.

Wie verträgt sich die so formulierte Libellipraxis, diese Frage wäre nun noch zu erörtern, mit Anlaß und Zweck der decischen Verfolgung und wie fügt sie sich in den Rahmen derselben ein? Der Anlaß zu dieser ersten allgemeinen Verfolgung ist vorwiegend ein religiöser, ein religiöspolitischer, und zwar handelt es sich nicht bloß darum, daß „jetzt zum erstenmal die Beobachtung der staatsbürgerlichen Religionspflichten dokumentiert werden soll“⁴⁾, der religiöse Einschlag ist noch viel stärker: die innere und die äußere Not, Krieg, Pest, Hunger und Mißernte, das ganze nationale und soziale Elend des dritten Jahrhunderts und die dadurch naturgemäß hervorgerufene Vertiefung des religiösen Gefühls, das Suchen nach den Urhebern für das von den Göttern geschickte Unheil, das Verlangen, den Zorn der Himmlischen zu sühnen und in dem Kampf gegen den neuen Reichsfeind an der Donau, die Goten, sich die Huld derselben zu sichern, indem

1) Libellus der Aurelia Kamis, Wiener Libellus und Libellus von Oxyrhynchus.

2) Ep. 55, 13: *ipse pro cunctis ad discrimen accedens uxorem et liberos et domum totam periculi sui pactione protexit.*

3) Eusebius h. e. VI, 41; de lapsis 28 und 8.

4) Harnack in dem Artikel „Christenverfolgungen“ in Haucks Realenzyklopädie.

man die inimici deorum, die die öffentliche Meinung für alles Unglück im Staate verantwortlich macht, an die Altäre der Götter zurückführt — das sind die Anlässe zu dieser Christenverfolgung, und das von den Christen geforderte Opfer soll nicht nur, wie in den Tagen des Plinius, ein Beweismittel sein für die Zugehörigkeit zur römischen Staatsreligion, eine Bekräftigung der Apostasie, es ist ein Sühnopfer für den Zorn der dii populi Romani¹⁾. Aus dieser religiösen Stimmung des Volkes, die Cyprian in seiner Schrift „ad Demetrianum“²⁾ in die Worte zusammenfaßt: „Dixisti per nos fieri et quod nobis debeant imputari omnia ista, quibus nunc mundus quatitur et arguetur, quod dii nostri a nobis non colantur“, ist die Verfolgung des Decius und auch noch die seiner beiden Nachfolger Gallus und Valerian hervorgegangen; ordnet doch Kaiser Gallus, um den Zorn der Himmlischen zu sühnen, einen allgemeinen Opferzwang des ganzen römischen Volkes an, und auch noch unter Valerian sollen nach Eusebius die Christen „die Schutzgötter ihres Reiches anbeten“. Auf dem Throne der Cäsaren saß überdies in der Person des Decius ein Herrscher von altgläubiger Religiosität, der als Soldat dem Götterkult persönlich zugetan war und der es mit der oberpriesterlichen Pflicht der Kaiser, über die Staatsreligion zu wachen, den Kult der Staatsgötter von den Untertanen zu fordern, die Religionsneuerer aber mit Abscheu und Strafe zu verfolgen, sehr ernst genommen zu haben scheint³⁾. Es ist gar kein Zweifel, daß man die Bedeutung des Christentums bereits erkannt hat und daß die Vorstellung von dem Christentum als eines Staates im Staate bereits vorhanden ist: die Christen sitzen in den Ratsstellen der Städte, sie sind im Heere und bei Hofe, sie drängen sich in die einflußreichen Ämter, sie haben eine wohlorganisierte Fürsorge für ihre Brüder, sie sind in kirchlichen Genossenschaften straff zusammengefaßt

¹⁾ v. Domaszewski a. a. O. II, 294: „Der umsichtige, tatkräftige Herrscher von wahrhaft römischer Gesinnung, der jetzt auf dem Throne gebot, empfand es furchtbar, wie der Schutz der Götter, die vor tausend Jahren die Stadt der Römer geschaffen hatten, vom Reiche gewichen war.“

²⁾ Über die Abfassungszeit dieser Schrift Harnack, *Gesch. d. altchristl. Literatur* II. 2. S. 365. Krüger a. a. O. S. 178, Linsenmayer a. a. O. S. 145.

³⁾ Vgl. meine Schrift „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“ S. 23 ff. Selbst die christlichen Kaiser behalten den Titel pontifex maximus bis auf Gratian bei. (Réville-Krüger, *Religion der röm. Gesellschaft*, 1906, S. 26.)

und haben als solche ihren eigenen Besitz, sie halten seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts nach dem Vorbild der Provinziallandtage synodale Versammlungen ab, sie bilden mit stolzem Selbstgefühl als „neues Volk“ eine eigene Kultgenossenschaft, werden als *tertium genus*, als besondere dritte Religionsgemeinschaft neben Heiden und Juden von ihren Mitbürgern angesehen und haben in der Literatur eine höchst achtenswerte Stellung: es gab um 220, sagt Harnack, keine Literaturform, in der nicht christliche Schriftsteller das Christentum zum Ausdruck gebracht hatten¹⁾. Die Christen sind, auch das ist außer Zweifel, Staatsfeinde, aber nicht staatsfeindliche Revolutionäre, die gleich den Barbaren den Bestand des Reiches zu bedrohen schienen: nur sofern die Religion der Römer eine Sache des Staates ist und die Ausübung der Kulte an den Altären der staatserhaltenden Götter eine Betätigung der patriotischen Pflicht, „eine patriotische Form des Staatsgehorsams“ ist, die Unterlassung derselben aber den Staat schädigt, nur insofern sind die Christen auch *publici hostes*, *hostes populi*, *hostes principum*. Ihr politisches Verhalten ist seit langer Zeit einwandfrei. Die Schrift Cyprians „ad Demetrianum“, die doch eine Apologie gegen die üblichen Vorwürfe, die man damals den Christen machte, sein soll, weiß nichts von rein politischen Anlässen zur Verfolgung der Christen zu sagen; die Christen sind in jeder Beziehung loyale Untertanen, das Christentum ist politisch in den Staat hineingewachsen. Wenn die Apologeten seit Justin in ihren den Kaisern überreichten Apologien immer wieder die Staatsfreundlichkeit des Christentums betonen und schon Melito und Origenes die christliche Kirche sogar als die dem römischen Weltstaate beigeordnete, ihn tragende innere Macht bezeichnen, von der der Glanz und die Größe des Römerreiches abhängen soll²⁾, so sind das nicht bloße Theoreme, auch nicht nur Rechtfertigungen gegen die hier und da immer noch auftauchenden Vorwürfe über das Verhalten der Christen der heidnischen Obrigkeit gegenüber, sondern Behauptungen, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Wie hätte man sich sonst damit vor den Thron wagen dürfen! Der Vorwurf des *divortium ab institutis maiorum* aus der Zeit des Urchristentums, dem der Staat noch das Reich des Satans war, ist so ziemlich verstummt, die Christen verfahren in politischen Dingen nach

¹⁾ Harnack, Die christliche Kirche und der römische Weltstaat (Vortrag 1908).

²⁾ Harnack, Mission I², S. 223 ff.

dem Grundsatz: τὰ ἐν κόσμῳ κοσμίως κατὰ θεὸν ἄγειν οὐ κεκόλυται, sie wünschen nach Tertullian um ihrer selbst willen die Fortdauer Roms und des römischen Staates und beten für den Bestand des Reiches¹⁾. „Wer sorgt mehr für den Kaiser“, so darf der Bischof Achatius von Antiochien in den Akten vom Jahre 250 sagen, „und wer liebt ihn mehr als die Christen? Denn unablässig ist unser Gebet, daß er ein langes Leben in dieser Zeit erreiche und mit gerechter Macht die Völker regiere und besonders eine Zeit des Friedens seiner Regierung geschenkt werde“²⁾. Wenn Cyprian (ep. 55, 9) dem Bischof Cornelius seine Bewunderung ausspricht, daß er so mutig auf seinem bischöflichen Stuhle ausharrte, da in Rom ein feindseliger Tyrann den Priestern Gottes alles mögliche androhte und viel geduldiger und gelassener die Kunde von dem Auftreten eines Gegenkaisers als die Nachricht von der Einsetzung eines römischen Bischofs vernahm³⁾, so darf man auch daraus nicht ohne weiteres schließen, daß Decius in dem Christentum eine politische Gefahr in des Wortes eigentlicher Bedeutung erkannt habe und nun aus Gründen der reinen Staatsraison gegen dasselbe eingeschritten sei. Was Cyprian sagt, scheint nicht sowohl eine Meinungsäußerung des Kaisers, wofür man diese Worte immer zu halten pflegt, sondern ein Urteil des Schriftstellers, ein rhetorisch übertreibender Gedanke zu sein, wie auch der Ausdruck „tyrannus infestus“ auf diesen Kaiser nicht recht passen will⁴⁾: die Büsten, die uns von Decius

¹⁾ Harnack, Mission II², Kapitel 1 und 2. Biglmair, Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorconstantinischer Zeit (Veröffentl. aus dem kirchenhist. Seminar München, 1902). Piper, Christentum, römisches Kaisertum und heidnischer Staat, Münster 1907, S. 15 ff. Weinel, Die Stellung des Urchristentums zum Staat, Tübingen 1908.

²⁾ Nach Harnack (Chron. der altchristl. Literatur II, 2, S. 468) haben die Achatiusakten Züge, die auf einen echten Kern schließen lassen.

³⁾ Ep. 55, 9: laudare debemus sedisse intrepidum Romae in sacerdotali cathedra eo tempore, cum tyrannus infestus sacerdotibus Dei fanda adque infanda comminaretur. Auch Bihlmeyer erklärt in seinem Aufsätze „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“ (Theol. Quartalschrift 1909, S. 41) die Stelle wieder in der althergebrachten Weise. Er redet von einer Staatsgefährlichkeit der Christen, das Christentum ist ihm der Feind, der die Grundlagen des Staatswesens erschüttert, und Decius soll die monarchisch-aristokratische Verfassung mit persönlichem Mißbehagen betrachtet und sie als eine mysteriöse, unkontrollierbare Macht gefürchtet haben. Für die Auffassung der Cyprianstelle scheint es mir nicht ohne Bedeutung zu sein, daß der Dativ „sacerdotibus“ zum Verbum und nicht zum Adjektivum „infestus“ gehört.

⁴⁾ Schlimmes weiß ihm auch die christliche Tradition nicht nachzusagen. Vgl. meine Schrift S. 31.

erhalten sind in Rom im Capitolinischen Museum und in den Uffizien zu Florenz zeigen den Typus eines leidenschaftslosen, nüchternen und besonnenen Mannes, wie ihn der Beruf des Soldaten zu prägen pflegt. Es handelt sich also nicht um die Vernichtung einer politisch gefährlichen Partei, sondern allein um die Zurückführung der Christen zur heidnischen Religion und um ihre religiöspolitische Einfügung in den römischen Staat. Die Statthalter sollten der schwersten Strafen gewärtig sein, wenn sie die den Namen Christi Verehrenden nicht zur Religion der Väter zurückführten¹⁾. Auch Cyprian (ep. 56, 2) beklagt sich bitter darüber, daß es den Bekennern nicht möglich gewesen sei, die Märtyrerkrone zu erringen, weil man denen, die den Tod wünschten, den Tod nicht gab, sondern die Ermüdeten so lange auf der Folter zerfleischte, bis man endlich nicht den Glauben, sondern das schwache Fleisch zur Erschöpfung brachte. Auf eine Zertrümmerung der christlichen Kirche ist es eben nicht abgesehen, es ist noch kein Vernichtungskampf, kein Kampf der Macht gegen die Macht; zu einem Kampf zwischen römischem Staate und christlicher Kirche werden die Christenverfolgungen erst später unter Valerian und Diokletian, unter Decius befindet sich das Römertum noch in der Defensive. Daher die Forderung des *sacrificium omnis aetatis et sexus* und die Forderung des Kinderopfers, daher der Opferzwang unter Anwendung der schärfsten Zwangsmittel, daher auch neben dem Opfer noch die förmliche Lossagung vom Christentum durch öffentlichen Widerruf.

Wie fügen sich nun in den so gezeichneten Rahmen der decischen Verfolgung unsere Libelli ein? Die Libelli bedeuten, so suchten wir nachzuweisen, einen Verzicht auf das Opfer *πανδημεί*, auf das Opfer auch vor allem Volk, einen Verzicht ferner auf den öffentlichen Widerruf des einzelnen „mit lautem Munde“, sie sind eine private Zugehörigkeitserklärung, eine *professio*, eine *contestatio* vor der Opferkommission, ein „negatives Bekenntnis“ zur römischen Staatsreligion und eine nur von dem Hausvorstande für seine ganze Familie geleistete *renuntiatio Christi*. Das bedeutete ganz gewiß eine inkonsequente Nachgiebigkeit der römischen Behörde, eine völlig veränderte Praxis auch den Christen gegenüber. Aber der Hauptzweck der Verfolgung, die Apostasie der Christen von ihrer Religionsgemeinschaft, ihre religiöspolitische Einfügung in den Staat, freilich in einer recht äußerlichen Weise, wurde auch

¹⁾ Gregor von Nyssa, opera III, ed. Migne S. 944 f.

so erreicht. Und die völlig veränderte Praxis den Christen gegenüber, der Verzicht auf das bisher geforderte Opfer finden ihre Erklärung vielleicht schon darin, daß man sich von der Erfolglosigkeit des Sühnopfers als eines Allheilmittels für die politische Misere zur Genüge überzeugt haben mochte. Unter dem Nachfolger des Decius, dem Kaiser Gallus, macht man ja zum ersten Male den Versuch, neben den althergebrachten kultischen Mitteln, den supplicationes, auch andere anzuwenden, den Versuch, der verheerenden Pest durch sanitäre Maßregeln Einhalt zu gebieten¹⁾. Für die Inkonsequenz ferner in dem Verhalten des römischen Staates den Christen gegenüber bietet die decische Verfolgung der Beispiele genug: das Opfereдикт des Kaisers ist gar nicht einmal in allen Landschaften zur Ausführung gekommen²⁾; neben den schwersten Bestrafungen stehen zahlreiche Freilassungen der Christen auch durch den Kaiser selbst³⁾; anstatt des Götteropfers fordert man das von den Christen leichter zu erfüllende Kaiseropfer, ja man begnügt sich wohl auch nicht selten mit dem bloßen Widerruf⁴⁾. Unter Valerian geht man dann noch einen Schritt weiter, man verzichtet auch auf den Widerruf und gestattet den Christen ihren Gott zugleich mit denen, die von Natur Götter sind, anzubeten⁵⁾. Und wenn man sich nunmehr mit einer so nüchternen, äußerlichen, einer rein administrativen und juristischen Erledigung dieser religiöspolitischen Frage begnügt — und als einen juristischen Akt werden wir doch die professio der Christen anzusehen haben, eine pactio, ein Abkommen, einen Vergleich, nennt Cyprian das ganze Verfahren — wenn man sich fortan zufrieden gibt mit einer bloßen Zugehörigkeitsklärung und durch diese schon die Einfügung in die religiöse Gemeinschaft des römischen Staates für vollzogen erachtet, so müssen wir die Deutung dafür doch schließlich auch suchen in

¹⁾ Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit, I, Abt. 2, S. 809, Anm. 20, mit Berufung auf Aurelius Victor, Caesares 30, 2.

²⁾ Victor Schultze im Artikel „Decius“ in Haucks Realenzyklopädie.

³⁾ Meine Schrift „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“, S. 14. Diese Freilassungen waren wohl nicht, wie die sonstige Differenzierung der Strafen, im Strafrecht vorgesehen (Augar, Die Frau im römischen Christenprozeß = Texte und Untersuchungen XXVIII, 1905, S. 68).

⁴⁾ Eusebius h. e. VI, 41, 13 . . . οἱ δὲ ἠλίσκοντο· καὶ τούτων οἱ μὲν ἄχρη δεσμῶν καὶ φυλακῆς χωρήσαντες, καὶ τινες καὶ πλείονας ἡμέρας καθειροχθέντες, εἶτα καὶ πρὶν ἐπὶ δικαστήριον ἐλθεῖν, ἐξωμόσαντο, οἱ δὲ καὶ βασάνοις ἐπὶ ποσὸν ἐγκατερόησαντες πρὸς τὸ ἐξῆς ἀπειπον.

⁵⁾ Linsenmayer a. a. O. S. 149 nach Eusebius h. e. VII, 11, 9.

der so merkwürdigen religiösen Stimmung, von der die römische Gesellschaft seit dem Kaiser Septimius Severus beherrscht wird. Auf der einen Seite noch altväterische Rechtgläubigkeit, ein zähes Festhalten an hergebrachten Kultformen, auch in den Kreisen der Gebildeten, da die Philosophie, um mit dem Heiden Caecilius im Dialog des Minucius Felix zu reden, die Rätsel der Dinge noch nicht gelöst hatte und man nichts Besseres tun konnte, als sich an die Götter der Väter zu halten. Daher vielfache Erneuerungen alter Götterkulte durch die Kaiser selbst, auch Decius begünstigt einen alten Kult, den Kult des Merkur¹⁾. Und daneben bereiten sich in diesem Jahrhundert des untergehenden Römertums, da der Römer vom alten Schlage fast ganz aus der römischen Gesellschaft verschwindet, da Rom, der Sammelplatz aller Völker des Universums, nicht mehr imstande ist, die vielen fremden Elemente in sich aufzunehmen und zu verschmelzen, und da an die Stelle des alten ein neues Volkstum, ein Kosmopolitismus tritt, ganz neue religiöse Verhältnisse vor²⁾: bewußte Abwendung von den alten Göttern und den alten Kulturen, eine Umwandlung des Heidentums, ein neuer heidnischer Synkretismus, eine leidenschaftliche Hinneigung zu den Kulturen der ägyptischen Isis und des persischen Mithras, die in ihren Mysterien und Liturgien der religiös so angeregten Zeit das zu geben vermochten, was man suchte, nämlich die persönliche Gemeinschaft mit der Gottheit, die Reinheit und Heiligkeit der Seele, ein neues Sittlichkeitsideal, das der pietas, das an die Stelle des alten, der virtus, getreten ist, die sichere Bürgschaft für ein Jenseits, die Aussicht auf eine bessere Welt als Lohn für das Gute. Das heidnische Römertum wächst so unversehens in die Ideen des Christentums hinein, und, was für unsere Frage das Bedeutsamste ist, die Stellung der römischen Religion im Staate und zum Staate wird allmählich eine ganz andere: die Religion hört allmählich auf eine politische Pflicht zu sein, sie wird zu einer persönlichen Angelegenheit, zu einer Pflicht der einzelnen, die Gemeinschaft mit Gott suchenden Seele.

¹⁾ Friedländer, Sittengeschichte Roms III, Abt. IV, 1; meine Schrift „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“, S. 23 ff.; Sdrulek, Über die Ursachen, welche den Sieg des Christentums im römischen Reiche erklären, Breslau 1907, S. 20 ff.

²⁾ Réville-Krüger a. a. O. S. 17 ff.; Sdrulek a. a. O. S. 20 ff.

Die Libelli aus der Verfolgung des Decius.

Der Papyrus von Theadelphia im Fajum.

- Manus I [τοις ἐπι] τῶν θυσιῶν
 ἡ[ρημέ]νοις
 π(αρά) Αἰρηλίας Καμῖς ἀπὸ
 κώμης Φιλαγρίδος κατα
 5 [μέ]γουσα ἐν κώμῃ Θεα
 [δελ]φεία(.) ἀεὶ θύουσα τοῖς
 [θεοῖ]ς διετέλεσα καὶ νῦν
 [ἐπι]π[α]ρ[ό]ντων ὑμῶν
 κατὰ τὰ προσταχθέντα
 10 [ἔ]θουσα καὶ ἔσπεισα
 [καὶ] τῶν ἱερείων ἐγευσάμην
 [διὸ] καὶ ἀξιῶ ὑποση
 [μειώ]σασθαι(.) διευτοχεῖτε(.)
- Manus II Αἰρηλίοι Σερῆνος καὶ
 15 [Ἐ]ρμᾶς εἶδαμεν ὁ
 μᾶς θυσιάζοντας
- Manus I (ἔτους)α Αὐτοκράτορος Καίσαρος
 Γαίου Μεσσίου Κουίντου
 Τραιανοῦ Δεκίου Εὐσεβοῦς
 20 [Εὐτ]υχοῦς Σεβαστοῦ παννι
 κα''

Aus der Sammlung Wessely. Herausgegeben von Wessely in der *Patrologia Orientalis* von Graffin und Nau, Paris 1908, T. IV, P. 113, abgebildet auf Tafel I Nr. 4. Bludau S 2. — Die aufgelösten Abkürzungen werden hier und in allen anderen Libelli durch runde, die Ergänzungen durch eckige Klammern bezeichnet. In den Originalen fehlen die Akzente. — Z. 1—6 die Adresse, 6—13 die Eingabe, 14—16 die Signatur, 17—21 die Datierung. Z. 1—13 und 17—21 von einem berufsmäßigen Schreiber geschrieben, Z. 14—16 die Signatur der Opferkommission.

Z. 1. [τοις ἐπι] τῶν θυσιῶν ἡ[ρημέ]νοις — gemeint ist die Opferkommission. Im Libellus von Oxyrhynchos heißt sie auch οἱ ἐπι τῶν ἱερῶν καὶ θυσιῶν. Diese Kommission, eine Verstärkung der städtischen Magistrate, bzw. der Strategen, in den einzelnen Gauen, von den Gemeinden selbst gewählt, in Karthago

bestehend aus den städtischen Beamten und fünf der vornehmsten Gemeindeglieder, während in Smyrna der *νεωκόρος*, der Vorsteher des kaiserlichen Tempels den Vorsitz hat, sollte die Stadtobrigkeiten unterstützen, die Christen aufsuchen, vor die Altäre der Götter schleppen und die Opfer der zur alten Religion Zurückkehrenden beaufsichtigen (Acta Pionii III, S. 97 bei v. Gebhardt: *ὁ νεωκόρος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ τεταγμένοι ἀναζητεῖν καὶ ἔλκειν τοὺς Χριστιανούς ἐπιθύνειν καὶ μαροφραγεῖν*). Daß ihre Bildung erst später und durch ein besonderes Edikt befohlen wurde, offenbar um die Verfolgung, die bisher nur von den Magistraten allein geführt worden war, wirksamer zu machen (Cyprian ep. 38 und 67, de lapsis 25 u. ö., Gregor v. Nyssa, opera III, S. 944, ed. Migne), ersehen wir aus dem, was Cyprian vor Ostern 251 ep. 43 schreibt: *Quinque illi presbyteri nihil aliud sunt quam quinque primores illi, qui edicto nuper magistratibus fuerant copulati, ut fidem nostram subruerent*. Vergl. darüber meine Schrift „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“, 1907, S. 15 ff. und dann Bludaus Abhandlung vom Jahre 1908, S. 18 ff.

Z. 3. Aurelia Kamis, der Name der Bittstellerin. Das römische nomen gentis hier Vorname und vor den ägyptischen Namen getreten (Spiegelberg, Ägyptische und griechische Eigennamen, Leipzig 1901). Aurelia Kamis stammt aus dem Dorfe Philagris und wohnt in Theadelphia im SW. des Fajum.

Z. 6. *αι* im Original. *ἀεὶ θύουσα διετέλεσα* — diese Verbindung nicht sehr gewöhnlich. Vgl. Herodot VII, 111: *Σάτραι . . . διατελεῦσι τὸ μέχρι ἐμεῦ ἀεὶ ἐλεύθεροι μῦνοι Θρησκίων*; Euripides Or. 1663: *ἦ σε μυρίοις | πόνοις δίδουσα δεῦρ' ἀεὶ διήνησεν*.

Z. 9. *κατὰ τὰ προσταχθέντα* — in den anderen Libelli dementsprechend *κατὰ τὰ προστεταγμένα, κατὰ τὰ κελευσθέντα*. Diese Ausdrücke beziehen sich auf das kaiserliche Edikt. Vgl. Gregor von Nyssa III, p. 944, ed. Migne: *πέμπει τοίνυν πρὸς τοὺς τῶν ἐθνῶν καθηγουμένους πρόσταγμα* und Eusebius VI, 41: *καὶ δὴ παρῆν καὶ τὸ πρόσταγμα*.

Z. 10. *ἔσπαισα* (im O. monophthongisch) bezieht sich nicht auf die Spende beim Kaiseropfer, sondern auf die Spende beim Götteropfer, bei dem ja Rauch- und Spendopfer die praefatio sacrorum zu bilden pflegte (Wissowa, Religion und Kultus der Römer, S. 352). Darum heißt es in dem Berliner Libellus: *θύουσα καὶ ἐπ[έσπαισα]* und im Libellus von Oxyrhynchos: *ἀεὶ μὲν θύων καὶ σπένδων [τοῖ]ς θεοῖς [δ]ιετέλ[ε]σα*. Das Kaiseropfer tritt in der decischen Verfolgung auffallend zurück; es wird, entsprechend dem abergläubisch-religiösen Zweck derselben, Zurückführung der Christen an die Altäre der zürnenden Götter, immer nur das Götteropfer gefordert. Vgl. meine Schrift „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“, S. 12.

Z. 11. In Ägypten wird ebenso wie in Karthago der Genuß der Opfer Speise gefordert. Die für Karthago in Betracht kommenden Stellen aus Cyprian zusammengestellt bei Gebhardt, Acta martyrum selecta, S. 182, Anm. Eusebius und Gregor von Nyssa erwähnen das Essen des Opferfleisches nicht. Darum ist es zweifelhaft, ob der Genuß desselben im kaiserlichen Edikt noch besonders gefordert wurde. Eine solche Spezialbestimmung war auch nicht nötig, da das Opfermahl den regelmäßigen Bestandteil des Götteropfers bildete. Vgl. Wissowa a. a. O. S. 352 und meine Schrift „Die Christenverfolgung des Kaisers Decius“, S. 12.

Z. 12—13. ἀξιῶ ὑποσημειώσασθαι „ich bitte Euch, es hierunter zu bescheinigen“. διευτυχεῖτε — der übliche Schlußwunsch, entsprechend dem römischen „bene valete“ auch in öffentlichen Briefen. Vgl. Haberleitner, Studien zu den Acta imperatorum Romanorum (Philologus 1909, S. 271 ff.).

Z. 15—16. εἶδαμεν ὑμᾶς θνσιάζοντος im O. — die einzige erhaltene Signatur. Die Bittstellerin gibt die Erklärung für sich und ihr ganzes Haus ab. Vergl. dazu S. 10 dieser Abhandlung. εἶδαμεν Aorist = klassischem εἶδομεν. Der Schwund des starken Aorists, eine charakteristische Eigentümlichkeit der κοινή, zeigt sich zunächst darin, daß die Endungen des starken Aorists einfach durch die des schwachen ersetzt werden (εἶπα ἤνεγκα neben εἶπον, ἤνεγκον schon im Attischen). Vergl. E. Maysers, Grammatik der griech. Papyri aus der Ptolomäerzeit, Leipzig 1906, S. 388. εἶδα, εἶδαμεν, εἶδατε auch im neuen Testament. Vergl. Wiener-Schmiedel, Grammatik des neutestament. Sprachidioms, § 13.

Z. 17—20. Die Datierung geschieht nach dem Regierungsjahr des Kaisers und nach dem ägyptischen Kalender. Ἀντοκράτορος Καίσαρος Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ = Imperatoris Caesaris Pii Felicis Augusti. Der 21. des ägyptischen Monats Payni im ersten Regierungsjahre des Decius ist der 14. Juni.

Der Wiener Libellus.

- Manus I τοῖς ἐπὶ τῶν θυσιῶν ἡρημένοις
 κόμης Φιλαδελφίας
 παρὰ Αὐρηλίων Σύρου καὶ Πασβείου τοῦ
 ἀδελφοῦ καὶ Δημητρίας καὶ Σαραπιάδος
 5 γυναικῶν [ἡ]μῶν ἐξωπυλειτῶν(·)
 ἀεὶ θύον[τες] τοῖς θεοῖς διετελέ
 σαμεν καὶ νῦν ἐπὶ παρόντων ὑμῶν
 κατὰ τὰ προσταχθέντα καὶ ἐσπείσαμεν
 καί[τῶ]ν [εἰρειῶν] ἐ[γευσάμεθα(·)καί]
 10 [ἀξιοῦμεν ὑμᾶς ὑποσημειώ
 σασθαι ἡμῖν διευτ[υχ]εῖτε]
- Manus II Αὐρήλ(ιος) Σύρος καὶ Πασβῆς ἐπιδεδώκ (αμεν)
 Ἰσιδωρος ἔγρ(αψα) ὑ(πέρ) αὐτ(ῶν)
 ἀγρ(αμμάτων)

Ein Papyrus aus der Sammlung des Erzherzogs Rainer, herausgegeben von Wessely in der Patrologia Orientalis von Graffin und Nau, Tome IV, fasc. 2, S. 118. Dort auch Tafel II 7 eine Abbildung. Vergl. v. Gebhardt, Ausgewählte Märtyrerakten, Berlin 1902, S. 182. Bludau, Die Libelli aus der Verfolgung des Decius, S. 4.

Z. 2. Das Dorf Philadelphia im nordöstlichen Fajum (Wessely, Topographie des Fajum, S. 153 ff. = Denkschrift der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1904, L der phil.-histor. Klasse).

Z. 4—5. Zwei Männer machen die Eingabe auch für ihre Frauen.

Z. 5. *ἐξωπυλειτῶν* Vorstädter (eigentl. außerhalb der Bannmeile).

Z. 8 fehlt das sonst übliche *ἐθύσαμεν*.

Z. 12—13. Die Unterschrift unter die Eingabe ist für die des Schreibens unkundigen Antragsteller von einem gewissen Isidoros, Z. 1—11 von einer anderen Hand geschrieben. Am Ende soll nach Wessely die Signatur und die Datierung fehlen.

Der Berliner Libellus.

- Manus I Τοῖς ἐπὶ τῶν θυσιῶν ἤρρη-
 μένοις κώ(μης) Ἀλεξ(άνδρου) Νήσου
 παρὰ Ἀβρηλ(ίου) Διογένου(ς) Σατα-
 βοῦτος ἀπὸ κώ(μης) Ἀλεξάνδ(ρου)
 5 Νήσου ὡς Λοβ οὐλ(ῆ)
 ὄφρῳι δεξ(ιᾶ). καὶ ἀεὶ
 θύων τοῖς θεοῖς διετε-
 λεσα καὶ νῦν ἐπὶ πα-
 ροῦσιν ὑμῖν κατὰ
 10 τὰ προστετα[γμέ-]
 να ἔθυσσα [κα]ὶ ἐπ[έσπεισα
 [κ]αὶ τῶν ἰ[ε]ρείων [ἐγευ-]
 σάμην καὶ ἀξιῶ ὑ[μᾶς]
 ὑποσημειώσασθαι.
 15 Διευτυχεῖτε.
 Ἀβρηλ(ιος) [Δι]ογένης ἐπιδ[έ(δωκα)].
- Manus II Ἀβρηλ(ιος) σ . . ρ . . . [. . .]
 θύοντα Μυσ[. . .]
 . . . γωνος σεσ(ημείωμαι?)

- Manus I 20 [La] Ἀδοκράτορο[ς] Καίσα[ρος]
 [Γα]ίου Μεσσίου Κ[ο]ίν[του]
 [Τρ]αι[ανοῦ] Δε[κίου] Εἰσ[εβοῦς]
 [Ε]ὐτ[υχοῦς] Σε[β]α[στοῦ]
 24 Ἐπ[εὶφ]β

Zuerst herausgegeben von Krebs in den Sitzungsberichten der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, phil.-hist. Klasse, 1893, S. 1007, wo auf Tafel VII auch eine Abbildung gegeben wird. Vergl. dazu Ägyptische Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin, Nr. 287; v. Gebhardt a. a. O. S. 183; Wessely in der *Patrologia Orientalis* IV,

S. 115 und Tafel I, Nr. 3 mit einigen Abweichungen; Matthäi, Vier Dokumente aus der Zeit der Christenverfolgungen (Preuß. Jahrb., 1894, Heft II); Bludau a. a. O. S. 3.

Z. 1—16 und 20—24 von einer Hand geschrieben, 17—19 „nachträglich von anderer Hand überaus nachlässig und flüchtig und in dicker, verwischter Schrift eingefügt“ (Krebs), die Signatur des Beamten.

Z. 2. Das Dorf Alexandrunesos auf einer Insel der Fajumer Seen. — Le signalement personnel de Diogène a été rédigé ici comme dans les actes juridiques; on y voit figurer le nom du père, l'âge, le signalement de la cicatrice comme c'est toujours l'usage dans les contrats (Wessely).

Z. 5. *Λοβ = ἐτῶν ἐβδομήκοντα δυοῖν.*

Z. 9. Im O. *ὕμειν.*

Z. 10. Im O. *προστέτατα[γμέ]να.*

Z. 11. *ἐπ[έσπεισα* — gemeint ist nicht das Kaiseropfer, sondern das Spendopfer, das die praefatio sacrorum beim Opfer bildete. (Wissowa a. a. O. S. 347.) Der Wein wurde auf den Altar gegossen und der Rest aus dem Becher von dem Opfernden getrunken. Darum sagt Cyprian, de lapsis IX: „mors invicem letali poculo propinata est“ und de lapsis XV: „(quando) apostolus item testetur et dicat: non potestis calicem domini bibere et calicem daemoniorum . . .“ Ep. 55 nennt Cyprian als eine besondere Art der lapsi auch die thurificati. Bihlmeyer (Theol. Quartalschrift 1909 S. 37) scheint daraus zu schließen, daß in der decischen Verfolgung „faktisch auch das Weihrauchopfer genügte“. Im Edikt war aber ganz gewiß das Tieropfer gefordert; auch in der Schrift „de lapsis“ und in dem römischen Briefe (ep. 30, 3) ist immer nur von dem Hand und Mund befleckenden Opfer die Rede. Sollten die thurificati nicht solche sacrificati sein, die auf dem Feuerherd als Vorspende (praefatio sacrorum) Wein und Weihrauch darbrachten, zur eigentlichen immolatio aber sich nicht bewegen ließen?

Z. 15. Im O. *διεντυχεται.*

Z. 16. *ἐπιδέδωκα* oder *ἐπιδίδωμι* sc. *τὸ βιβλίδιον* (= hunc libellum) — die übliche Formel bei Eingaben.

Z. 17—19 hat Wessely so ergänzt: *Ἀυρήλιος Σύρος Διογένη θύοντα ἅμα ἡμῖν σεσημείωμαι* = „Ich Aurelius Syrus habe als Teilnehmer (am Opfer?) den Diogenes als opfernd mit uns eingeschrieben (in die Listen? = j'ai enregistré). Krebs ergänzt *θύοντα* zu dem *εἶδον*. *σεσημείωμαι* ist ihm die übliche Formel für die Beglaubigung der Unterschrift, und in *Μυσ* . . . glaubt er den Anfang des Eigennamens *Μύσθης* zu erkennen, auf den im Genitiv . . . *ωνος* der Name des Vaters folgte.

Z. 20. *Λα = ἔτους πρώτον.* Das erste Regierungsjahr des Decius fällt nach dem ägyptischen Kalender Herbst 249 bis 28. August 250 (Krebs a. a. O. S. 1014. Vergl. auch die Hilfstafel bei Pauly-Wissowa unter Aera).

Z. 24. Der 2. Epeiph im Jahre 250 ist der 26. Juni (Krebs), nach Wessely der 25. Juni.

Der Libellus von Oxyrhynchos.

- Manus I Τοῖς ἐπὶ τῶν ἱερῶν [καὶ
 θυσιῶν πόλ[εως
 παρ' Αὐρηλίου Λ [.
 θίωνος Θεοδώρου μη[τρὸς
 5 Παντωνυμίδος ἀπὸ τῆ[ς
 αὐτῆς πόλεως (.) ἀεὶ μὲν
 θύων καὶ σπένδων [τοῖ]ς
 θεοῖς [δ]ιετέλ[εσα ἔ]τι δὲ
 καὶ νῦν ἐνώπιον ὑμῶν
 10 κατὰ τὰ κελευσθ[έ]ν[τα
 ἔσπαισα καὶ ἔθυσσα κα[ὶ
 τῶν ἱερῶν ἐγευσάμη(ν)
 ἅμα τῷ υἱῷ μου Αὐρη
 λίῳ Διοσκόρῳ καὶ τῇ
 15 θυγατρὶ μου Αὐρηλίᾳ
 Λαίδι(.) ἀξιῶ ὑμᾶς ὑπο
 σημειώσασθαί μοι(.)
 (ἔτους)α Αὐτοκράτορος Καίσαρος
 Γαίου Μεσσιίου Κυίντου
 20 Τραϊανοῦ Δεκίου
 Εὐσεβοῦ[ς Εὐ]τυχοῦς
 [Σεβασ]τοῦ [παυ]νι κ(.)
- Manus II [.] ν () [] []

Herausgegeben von Grenfell und Hunt in den Oxyrhynchus Papyri IV, Nr. 658, London 1904. Vergl. Wessely a. a. O. S. 117; Bludau a. a. O. S. 4. Alles von einer Hand geschrieben. Die Signatur am Ende arg verstümmelt.

Z. 2. Gemeint ist Oxyrhynchos das heutige Behnesse in Mittelägypten am Jussuf, dem Josephkanal, der in die Fajumerseen mündet. Die Stadt hatte zur Zeit Rufins 12 Kirchen, und die Bevölkerung war ausschließlich christlich (nullus ibi invenitur haereticus aut paganus, sed omnes cives Christiani). Vergl. Harnack, Mission II², 143.

Z. 7—8. σπένδων τοῖς θεοῖς διετέλεσα — gemeint ist das Spendopfer, das als praefatio sacrorum dem Götteropfer vorausging; daher im Berliner Libellus ἐπ[ὶ] ἔσπαισα].

Z. 12. U. Wilcken schreibt τῶν ἱερείων.

Z. 13—16. Die Eingabe bezieht sich auch auf den Sohn und die Tochter des Antragstellers.

Z. 22. Der 20. des ägyptischen Monats Payni im Jahre 250 war der 13. Juni.

Z. 23. Le commencement d'une signature (Wessely).

Der Libellus der Petesuchospriesterin.

.....
 τ]οῖς ἐπὶ τῶν θυσιῶν
 ἡρρημένοις
 παρὰ αὐρηγίας ἀμμω
 5 νουτος μύστου ἱε
 ρείας πετεσούχου θεοῦ
 μεγάλου μεγάλου ἀειζώου
 καὶ τῶν ἐ[ν μ]οήρει θεῶν
 ἀ]πὸ ἀμ[φόδο]υ μοήρεως ἀει
 10 μ]ὲν θύ(ο)υσ[α] τοῖς θεοῖς δι
 ε]τέλεσα ἔτι δὲ
 κ]αὶ νῦν κατὰ τὰ κελευσθέ
 ντ]α καὶ ἐπὶ παρόντων
 ὕμ]ῶν ἔθυσσα καὶ ἔσπεισα
 15 κ]αὶ τῶν ἱερ[ε]ῖων ἐγευσά
 μη]ν καὶ[ἀξι]ῶ ὑποση
 μειώ]σασθα[ι].

Aus der Papyrussammlung des Museums zu Alexandria zuerst herausgegeben von Brescia (Bulletin de la société archéologique d'Alexandrie Nouvelle Série 1907, T. II, fasc. 1, Nr. 9) und dann von Wessely im Anzeiger der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Wien 1907. Über die eigenartige Stellung, die dieser Libellus unter allen anderen einnimmt vgl. Wessely a. a. O., Bludau S. 5 und diese Abhandlung S. 12.

Z. 1. Die hier stehenden Reste von drei Senkrechten und einer Horizontalen hält Wessely für eine archivalische Signatur. Die in den Archiven zu Rollen vereinigten Aktenstücke trugen in der Tat solche Nummern am Kopf der Urkunden. Unser Libellus wäre also das amtliche Aktenstück, von dem der Antragsteller eine Abschrift als Sicherheitschein erhielt.

Z. 4—9. „Von Aurelia Ammonus, des Mystes Tochter aus der Mörisstraße, Priesterin des dreimal großen, ewiglebenden Gottes Petesuchos und der Götter im Mörisquartier“. Zu dem Ausdruck ἀπ' ἀμφόδου μοήρεως vgl. im Berliner Libellus ἀπὸ κόμης Ἀλεξάνδρου Νήσον. Petesuchos ist der Krokodilgott im Fajum. Die Mörisstraße und das Mörisquartier gehören in die Stadt Arsinoe, das griechische Krokodilopolis, das heutige Medinet el Fajûm. Vergl. Wessely, Die Stadt Arsinoe. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Phil.-hist. Klasse CXLV, 4, 1902.)

Z. 5. Im O. ἱε[ρε]ρ[ε]ίας.

Z. 11—12. τὸν βίον überflüssige, sinnlose Einfügung des Schreibers; ἔτι δὲ καὶ aus dem handschriftlichen ἐπιδηκαὶ von Wessely verbessert.

Professionszettel und Ausweise (schedulae) für die geleistete promissio fidei aus Schlesien im Zeitalter der Gegenreformation.

Glogauische Beichte.

Ich armer, elender Sünder bekenne Euch Priester, daß ich so viele Jahre der verdammten gottlosen lutherischen Lehre beigewohnt und in solchem Irrtume gelebt habe, auch in ihrem greulichen Sakrament nichts anderes empfangen als gebacken Brot und ein Trünklein Weins aus einem Faß. Solchem greulichen Irrtum und verdammlicher Lehre „widersage und widerspreche ich nun und immer mehr, auch in alle Ewigkeit beizuwohnen“, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen!

(Folgen acht Artikel, die sie beschwören mußten)¹⁾.

Professionszettel aus Jauer.

Ich N. N. bekenne hiermit vor der heiligen Dreifaltigkeit, meinem höchsten Gotte, mit Hand und Mund, die zwölf Artikel — (Sätze) — des christlichen Glaubens, sieben hochwürdige Sakramente, von Christo unserm Herrn eingesetzt zur Vergebung der Sünden, glaube und bekenne alles dasjenige, was die allgemeine christliche Kirche zu glauben befiehlt und was alle ökumenischen Konzile zu Glaubensartikeln erhoben, glaube auch kräftiglich und bekenne, was das heilige tridentische Konzil beschlossen und alles, was die allgemeine katholische, römische Kirche zu glauben befiehlt, bekenne und glaube ich. Daneben widersage und bekenne ich, was die allgemeine römische Kirche verdammt, insgemein alle Sekten, Schismata, Zwiespalt und Ketzerei; ich erkenne den römischen Bischof für den nächsten Successor des heiligen Petrus und Statthalter Christi, welcher Christi streitbare Kirche hier auf Erden regieret, erkenne ihn für das Haupt und höchste Obrigkeit, gelobe und schwöre demselben Gehorsam zu leisten; die heilige Schrift nehme ich an mit dem Sinn und Verstande, wie diese die heilige römische und apostolische Kirche auslegt; bei diesem heiligen Glauben zusage ich und schwöre ich, bis in den Tod zu verharren, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Ich verheiße und verspreche auch vor Gott und allen Heiligen an Eides statt, vor

¹⁾ J. Krebs, Acta Publica VIII, S. 270. Eine etwas andere Fassung bei Minsberg, Geschichte der Stadt und Festung Glogau II, 90, Worbs, Die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien an den ihnen im 17. Jahrhundert genommenen Kirchen, S. 308, und in den Akten des Fürstentums Glogau X, 1 im Breslauer Staatsarchiv.

meiner Obrigkeit mich innerhalb acht oder vierzehn Tagen bereitwillig zur Beicht und Kommunion auf römische Manier einzustellen¹⁾).

Schedulae.

Wenn einer hat wollen katholisch werden, ist er zu den Herren Jesuiten oder zu den schwarzen Mönchen gegangen, hat sich allda angegeben, ist nun etwas examiniert worden, etliche haben auch schwören müssen etc., alsdann ist ihnen ein Zettel gegeben worden dieser Art

N. N. fecit confessionem fidei suae

(L. S.)

P. Aquitanus,
Jesuita.

Diesen Zettel hat er tragen müssen zu Ihro Gn. dem Herrn von Dohna, welcher ihm einen anderen gegeben diesergestalt:

N. N. soll der Einquartierung befreiet sein.

C. H. Burggraf v. Dohna.

Diesen hat man dem Kapitän oder ja dem Quartiermeister bringen müssen, alsdann ist man seine Soldaten losgeworden . . .²⁾).

Cyprian ep. XXX.

§ 2. Quid enim magis aut in pace tam aptum aut in bello persecutionis tam necessarium quam debitam severitatem divini vigoris tenere? quam qui remiserit instabili rerum cursu erret semper necesse est et huc adque illuc variis et incertis negotiorum tempestatibus dissipetur et quasi extorto de manibus consiliorum gubernaculo navem ecclesiasticae salutis inlidat in scopulos, ut adpareat non aliter saluti ecclesiasticae consuli posse nisi si qui et contra ipsam faciunt quasi quidam adversi fluctus repellantur et disciplinae ipsius semper custodita ratio quasi salutare aliquod gubernaculum in tempestate servetur. nec hoc nobis nunc nuper consilium cogitatum est nec haec apud nos adversus improbos

¹⁾ Herrmann, Geschichte der evangelisch-lutherischen Friedenskirche vor Jauer. Jauer 1855, S. 20.

²⁾ J. Krebs, Acta Publica VII, S. 224. Vgl. auch Minsberg II, S. 90.

modo supervenerunt repentina subsidia, sed antiqua haec apud nos severitas, antiqua fides, disciplina legitur antiqua, quoniam nec tantas de nobis laudes apostolus protulit dicendo: quia fides vestra praedicatur in toto mundo, nisi iam exinde vigor iste radices fidei de temporibus illis mutuatus fuisset, quarum laudum et gloriae degenerem fuisse maximum crimen est. . . .

§ 3. Hoc nos non falso dicere superiores nostrae litterae probaverunt, in quibus vobis sententiam nostram dilucida expositione protulimus adversus eos, qui se ipsos infideles inlicita nefariorum libellorum professione prodiderant¹⁾, quasi hoc evasuri inretientes illos diaboli laqueos viderentur, quo non minus quam si ad nefarias aras accessissent hoc ipso quod ipsum contestati fuerunt²⁾ tenerentur, sed etiam adversus illos qui accepta fecissent³⁾, licet praesentes cum fierent⁴⁾ non adfuissent, cum praesentiam suam utique ut sic scriberentur mandando fecissent⁵⁾. non est enim immunis a scelere qui ut fieret impetravit, nec est alienus a crimine cuius consensu licet non admissum crimen tamen publice legitur: et cum totum fidei sacramentum in confessione Christi nominis intellegatur esse digestum⁶⁾, qui fallaces in excusationem praestigias⁷⁾ quaerit negavit, et qui vult videri propositis adversus evangelium vel edictis vel legibus satisfecisse, hoc ipso iam paruit quo videri paruisse se voluit.

¹⁾ „prodere“ in der Juristensprache „angeben“. Vgl. Heumann-Seckel a. a. O. unter diesem Worte.

²⁾ contestari, vor Zeugen oder unter gewissen Förmlichkeiten erklären; contestatio, eine Erklärung vor Zeugen, vor einer Behörde; professio, Bekenntnis, Aussage, Angabe (Heumann-Seckel). Die beiden letzten Wörter sind de lapsis 27 in ganz gleichem Sinne gebraucht.

³⁾ „accepta“, nicht „acta fecissent“ ist die besser beglaubigte Lesart. acceptum facere — Cyprian hat de lapsis 36 dafür auch „in acceptum referre“, das dem Ciceronianischen „acceptum referre“ entspricht. Dieser alte juristische Ausdruck, dessen ursprüngliche Bedeutung ist „eine Summe als gezahlt in das Hausbuch eintragen“, bedeutet hier offenbar „sich in das Amtsbuch als solchen eintragen lassen, der der Forderung des Opferdiktes nachgekommen ist“.

⁴⁾ cum fierent sc. accepta.

⁵⁾ praesentiam suam facere — „facere“ hier gebraucht wie in dem Ciceronianischen Ausdruck „me unum ex iis feci, qui . . . ich gab mich aus für einen, der . . .“

⁶⁾ digestum — vgl. nomina in codicem accepti et expensi digerere (Cicero).

⁷⁾ praestigias quaerere — „praestigiae sc. verborum“ hier soviel wie „captationes verborum, Ausflüchte, Sophismen“. Vgl. Cicero: ne ab iis, quae clara sint, quasi praestigiiis quibusdam et captationibus depellamur.

§ 2. Was ist denn so angemessen in friedlichen Zeiten oder so notwendig im Kampfe der Verfolgung wie die gehörige Strenge der herrlichen Kirchenzucht? Wer darin nachläßt, der muß ja bei dem unbeständigen Lauf der Dinge in die Irre gehen und der muß ja bei den so unruhigen, stürmischen Verhältnissen hin und her treiben, er muß ja, wenn sozusagen das Steuer der vernünftigen Überlegung seinen Händen entrissen wird, mit dem Schiff, dem Heil der Kirche, an Klippen stoßen; und darum kann für das kirchliche Wohl, das ist klar, in keiner anderen Weise gesorgt werden, als wenn man diejenigen, die gerade dagegen handeln, wie die anstürmenden Wogen zurückdrängt, und in keiner anderen Weise, als wenn man sich gerade an die Art der Kirchenzucht, die immer beobachtet worden ist, wie an ein rettungsbringendes Steuer klammert. Eine solche Überlegung ist nicht erst jetzt von uns angestellt worden, und die Erwägung solcher Mittel gegen die Gottlosen ist uns nicht eben erst ganz plötzlich gekommen, diese Strenge, dieser Glaube, diese Zucht ist, wie man (in der Schrift) lesen kann, bei uns alt; der Apostel hätte uns sonst nicht ein solches Lob vor aller Welt gespendet, da er sagte: „Euer Glaube wird in der ganzen Welt gepriesen“, wenn nicht schon damals in jenen Zeiten die Kraft unseres Glaubens Wurzel gefaßt hätte. Und dieses Lobes und Ruhmes sich unwürdig zu zeigen, das wäre das größte Verbrechen. . . .

§ 3. Daß wir damit die Wahrheit aussprechen, das beweist unser früherer Brief. In diesem haben wir Euch in klarer Auseinandersetzung unsere Meinung vorgetragen über diejenigen, die sich selbst durch die unerlaubte Erklärung in den verruchten Libelli als Treulose bezeichnet haben, als ob sie dadurch den verstrickenden Netzen des Teufels entgehen könnten, während sie doch gerade durch die Erklärung, die sie (in den Libelli) abgegeben hatten, ebenso (in diesen Netzen) gefangen waren, als wenn sie an die verruchten Altäre (opfernd) herantraten; aber auch über jene; die (nur) die Eintragung ihres Namens ins Magistratsbuch bewirkt hatten, mochten sie auch, als die Eintragung geschah, persönlich nicht zugegen sein, da sie doch jedenfalls sich als anwesend ausgegeben hatten, indem sie einem anderen den Auftrag gaben, daß sie als solche (ihren Glauben verleugnende und zur Staatsreligion zurückkehrende Christen) eingeschrieben wurden. Es ist nämlich ebenso wenig frei von dem Verbrechen des Abfalls derjenige, mit dessen (eigener) Zustimmung das Ver-

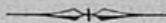
brechen des Abfalls, wenn es auch nicht wirklich begangen wurde, für jedermann (im Amtsbuch) zu lesen ist, wie der, der nur um Aufnahme (seines Namens durch einen anderen) ins Amtsbuch hat bitten lassen. Und da die ganze Pflicht des Christenglaubens bekanntlich (sozusagen) auf das Bekenntnis des Namens Christi eingetragen ist, so hat derjenige, der zu seiner Entschuldigung nach Sophismen sucht, die den wahren Sachverhalt verhüllen sollen, Christum verleugnet, und wer auch nur den Schein erwecken will, als ob er den gegen das Evangelium erlassenen Edikten gegenüber sich gehorsam gezeigt hat, der hat eben schon dadurch sich willfährig erwiesen, daß er den Schein erwecken wollte, als ob er ihnen gehorsam gewesen sei.

**Die χειρογράφησαντες und die ἀπογραψάμενοι τὰ πρὸς ἄρνησιν
in der Verfolgung des Maximinus Daia (306).**

Auch in der Verfolgung des Maximinus Daia kommen Libellatici vor. Im Canon 5 seiner Schrift *περὶ μετανοίας*¹⁾ billigt der Bischof Petrus von Alexandria den χειρογράφησαντες im Gegensatz zu den ἀπογραψάμενοι τὰ πρὸς ἄρνησιν eine geringere Bußzeit zu, weil sie ihre Abschwörung (τὰ πρὸς ἄρνησιν) nicht einfach ins Amtsbuch öffentlich hatten eintragen lassen, sondern nur darüber eine Privaturkunde (Confessio privata, Professionszettel?) ausgestellt hatten. So wird man wohl die vielumstrittenen Ausdrücke deuten müssen. Ἀπογραφή ist juristisch die Eintragung des neuen Besitzers ins Grundbuch, χειρόγραφον die bei einem Kaufgeschäft zunächst ausgestellte Privaturkunde²⁾. Die juristische Bedeutung von χειρογραφεῖν „eine handschriftliche Versicherung ausstellen“ haben die Wörterbücher schon längst gebucht. Auch in der Verfolgung des Maximin waren demnach die Libelli juristische Dokumente, und die Hauptsache bei dem Verfahren war schließlich, wie in der decischen Verfolgung, die Eintragung der abtrünnigen Christen ins Amtsbuch.

¹⁾ Migne, Patrologia graeca XVIII. Krüger a. a. O. § 68.

²⁾ Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit. Leipzig, 1909.



brechen d
wurde, für
der, der n
anderen). in
ganze Pfl
das Bekenn
jenige, der
sucht, die
Christum ve
will, als ob
gegenüber s
durch sich
wollte, als

Die χειρογ
in

Auch in
vor. Im C
Bischof Pet
satz zu den
zu, weil sie
ins Amtsb
nur darüb
fessionszette
vielumstritte
die Eintra
γραφον die
urkunde²⁾.
handschri
bücher scho
min waren
Hauptsache
decischen V
ins Amtsbu

¹⁾ Mign

²⁾ Eger
Leipzig, 1909.



klich begangen
lesen ist, wie
s durch einen
Und da die
(sozusagen) auf
ist, so hat der-
h Sophismen
tillen sollen,
chein erwecken
ssenen Edikten
eben schon da-
chein erwecken

πρὸς ἄρνησιν
(306).

nnen Libellatici
es¹⁾ billigt der
ντες im Gegen-
ringere Bußzeit
) nicht einfach
lassen, sondern
o privata, Pro-
man wohl die
αφή ist juristisch
adbuch, χειρό-
estellte Privat-
ρογραφείν „eine
ben die Wörter-
lgung des Maxi-
mente, und die
h, wie in der
nnigen Christen

O. § 68.

römischer Zeit.